

Recht – Wissenschaft – Theorie  
Standpunkte und Debatten

herausgegeben von

Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius,  
Christoph Möllers und Andreas Voßkuhle

12



# Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung

herausgegeben von  
Andreas Funke, Julian Krüper  
und Jörn Lüdemann

Mohr Siebeck

*Andreas Funke*, geboren 1972; Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

*Julian Krüper*, geboren 1974; Professor für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und Interdisziplinäre Rechtsforschung an der Universität Bochum.

*Jörn Lüdemann*, geboren 1970; derzeit Professurvertreter an der Universität Bonn und Visiting Researcher am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn.

ISBN 978-3-16-154128-5

ISSN 1864-905X (Recht – Wissenschaft – Theorie)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Minion Pro gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
---------------	---

## *Einführung*

*Jörn Lüdemann*

Grundlagenforschung im Öffentlichen Recht .....	1
---	---

## *Konjunktoren in der Bedeutung von Grundlagenfächern*

*Uwe Volkmann*

Das Recht und seine Grundlagen. Ein Fach auf der Suche nach seiner Wissenschaftlichkeit .....	17
--	----

*Andreas Funke*

Konjunktoren in der Bedeutung von Grundlagenfächern .....	37
---	----

## *Fächerkonjunktoren*

*Klaus F. Röhl*

Rechtssoziologie als Grundlagenwissenschaft für das öffentliche Recht. Konjunktoren und Flauten .....	65
--	----

*Stefan Magen*

Konjunktoren der Rechtsökonomie als öffentlich-rechtliche Grundlagenforschung .....	103
--	-----

*Julian Krüper*

Konjunktur kulturwissenschaftlicher Forschung in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht .....	125
---	-----

*Wissenschaftssoziologische Perspektiven**Helmuth Schulze-Fielitz*

Konjunkturen der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung –  
wissenschaftssoziologisch betrachtet ..... 157

*Steffen Augsberg*

Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung.  
Wissenschaftssoziologische Perspektiven ..... 197

Die Tagungsteilnehmer/innen ..... 219

# Rechtssoziologie als Grundlagenwissenschaft für das öffentliche Recht

## Konjunkturen und Flauten

*Klaus F. Röhl*

### I. Eine Rechtssoziologie des öffentlichen Rechts gibt es nicht

Gefragt ist nach Fächerkonjunkturen, in meinem Falle also nach Konjunkturen rechtssoziologischer Forschung. Ich gehe davon aus, dass hier nicht das Auf und Ab der Rechtssoziologie per se interessiert, sondern Konjunkturen – oder auch Flauten –, die in besonderer Weise für das öffentliche Recht relevant sein könnten.

Eine Rechtssoziologie des öffentlichen Rechts gibt es nicht. Es liegt wohl im Wesen der Grundlagenforschung, dass sie nicht fächerspezifisch differenziert ist. Man wird mir natürlich sofort die Kriminologie entgegenhalten. Leistet sie nicht fachspezifische Grundlagenforschung für das Strafrecht? Solche Überlegungen drehen sich im Kreise, denn nun müsste man definieren, was unter Grundlagenforschung zu verstehen ist. Definitionen bedeuten oft nur Kraftverschwendung. Meistens genügt es, das Gemeinte mit Hilfe eines Gegenbegriffs klarzustellen. Der Gegenbegriff zur Grundlagenwissenschaft wäre dann Hilfswissenschaft. Man kann sich wohl ziemlich schnell darauf einigen, dass die Kriminologie eine Hilfswissenschaft für das Strafrecht ist. Aber man kann kaum sagen, dass die Rechtssoziologie nicht mindestens in Teilen auch als Hilfswissenschaft fungiert. Am deutlichsten ist das bei der so genannten Rechtstatsachenforschung.

Rechtstatsachenforschung im Sinne *Nußbaums* wird heute der Sache nach, wenn auch nicht flächendeckend, für alle Rechtsgebiete betrieben. Die von *Nußbaum* eingeleitete Entwicklung hat jedoch dazu geführt, dass der Begriff der Rechtstatsachenforschung weitgehend für das Privatrecht reserviert geblieben ist. Nur für das Sozialrecht hat man, anknüpfend an *Nußbaum*, nicht nur die Idee, sondern auch die Bezeichnung als Rechtstatsachenforschung aufgegriffen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. den Band von *Bertram Schulin/Wolfgang Dreher*, Sozialrechtliche Rechtstatsachenforschung. Für das öffentliche Recht immerhin *Hellmut Wollmann/Eckart Scharmer*, Rechtstatsachenuntersuchung zur Baugenehmigungspraxis.

Die Rechtstatsachenforschung, die mit großen Hoffnungen gestartet war, kümmert dahin. Aber zu jedem Abstieg gehört ein Aufstieg. In diesem Falle ist es die Berichtsforschung, welche die Rechtstatsachenforschung mehr oder weniger verdrängt und ersetzt hat. Die alte Generation der Rechtssoziologen, meistens Juristen, hat empirische Sozialforschung hauptsächlich im Do-it-yourself-Verfahren veranstaltet. Inzwischen ist empirische Forschung anspruchsvoller und aufwendiger geworden. Selbst bei den Fachsoziologen konzentriert sie sich daher mehr und mehr auf Spezialisten, spezialisierte Institute und Großvorhaben. Zugleich mit dieser Entwicklung hat sich eine andere Quelle für Informationen über die Realität aufgetan, nämlich Berichte aller Art, die für Parlamente, Ministerien, Ämter und nicht zuletzt für die Öffentlichkeit erstellt werden und die zum Teil erstaunlich viel an Information bieten. Teilweise sind solche Berichte sogar gesetzlich vorgeschrieben. Um nur einige zu nennen: Es geht um den Armutsbericht, den Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, den Familienbericht des BMFSJ, den Behindertenbericht des BMAS, den Medienkonzentrationsbericht der KEK usw. Eine Fülle von Berichten wird von internationalen Institutionen erstellt oder angefordert, etwa von der UNO, der Weltbank oder von der OECD. Und schließlich haben nicht wenige zivilgesellschaftliche Institutionen sich die Erstellung von Berichten zur Aufgabe gemacht, in Deutschland etwa die Bertelsmann-Stiftung oder die Friedrich-Ebert-Stiftung, weltweit Amnesty International, Transparency International oder das World Economic Forum. Das immense Material, das in solchen Berichten angehäuft wird, bedarf sicher einer Qualitätskontrolle. Aber sicher ist auch, dass es noch längst nicht ausreichend gewürdigt und ausgewertet wird, auch nicht vom öffentlichen Recht.<sup>2</sup>

Verwaltungslehre, Verwaltungswissenschaften und Verwaltungssoziologie haben sich nie wirklich zu einem eigenen Fach entwickelt. Zur Jahrtausendwende hat *Schuppert* eine klägliche Bilanz gezogen. Unter Berufung u. a. auf *Renate Mayntz* meinte er, dass man zwischen Verwaltungslehre, Verwaltungswissenschaft und Verwaltungssoziologie nicht unterscheiden könne und dass es eigentlich auch wenig Substanz gebe. Nicht einmal eine brauchbare Definition von Verwaltung sei zur Hand.<sup>3</sup> Diese Einschätzung ist wohl nicht ganz falsch, auch wenn sie sich als eine Promotionsanstrengung für das damals aufkommende Governance-Konzept verstehen lässt.

Es liegt nahe, Grundlagenforschung zum öffentlichen Recht in anderen Disziplinen als der Rechtssoziologie zu suchen. Große Teile des öffentlichen Rechts werden von den politischen Wissenschaften abgedeckt. Insbesondere die Verwaltungswissenschaft ist dem Plädoyer *Fritz W. Scharpfs*<sup>4</sup> gefolgt und zum Teil

---

<sup>2</sup> Ausführlicher *Ralf Michaels*, *American Journal of Comparative Law* 57 (2009), S. 765; *Klaus F. Röhl*, FS Rottleuthner, S. 357.

<sup>3</sup> *Gunnar Folke Schuppert*, *Soziologie der öffentlichen Verwaltung*, S. 206 f.

<sup>4</sup> *Fritz W. Scharpf*, *Verwaltungswissenschaft als Teil der Politikwissenschaft*.

der Politikwissenschaft geworden.<sup>5</sup> Auch die Neue Politische Ökonomie behandelt Problemstellungen, mit denen das öffentliche Recht befasst ist.<sup>6</sup>

## II. Die Rechtssoziologie ist mit einem Privatrechtsbias gestartet

Die Rechtssoziologie ist schon bei *Eugen Ehrlich* mit einem Privatrechtsbias gestartet. Das gesellschaftliche Recht war für *Ehrlich* das eigentliche Recht. Das Recht des Staates schätzte er gering.

„Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung lag seit jeher nicht in der Staatstätigkeit, sondern in der Gesellschaft selbst und ist auch in der Gegenwart dort zu suchen.“<sup>7</sup>

Die Konsequenz zeigt sich in den Themenkonjunkturen der Rechtssoziologie. Paradethemen waren oder sind Norm und Sanktion, Rechtskenntnisse und Einstellung zum Recht, Konflikt und Konfliktregelung, juristische Berufe und Rechtspluralismus. Bei den Konflikten geht es hauptsächlich um solche zwischen Privaten. Konjunktur hatten lange alternative Formen der Konfliktregelung, welche die Konflikte der öffentlichen Sphäre entziehen. Selbst Straftaten werden als Konflikte zwischen Privaten rekonstruiert. Das öffentliche Recht gerät eigentlich nur deshalb in den Blick, weil man auch dort Aushandlungsprozesse, Tauschvorgänge und Kooperation entdecken kann. Als juristische Profession werden fast ausnahmslos Richter und Anwälte behandelt, Verwaltungsfunktionäre und Politiker dagegen vernachlässigt. Die Verfassungsgerichte hat man in erster Linie wegen des Entscheidungsverhaltens ihrer Richter im soziologischen Blick. Der Rechtspluralismus feiert sein Comeback in der Global Bukowina<sup>8</sup>.

Die Ö-Rechtsferne der Rechtssoziologie tritt in den zahlreich vorhandenen Lehrdarstellungen offen zu Tage. Eine bemerkenswerte Ausnahme macht *Manfred Rehbinder*, der in seinem Rechtssoziologie-Lehrbuch die Soziologie der Verwaltung und die Soziologie der Gesetzgebung ausführlich einschließt. Das hat wohl auch mit dem Schweizer Lokalkolorit zu tun. Der Gehalt ist allerdings eher dürftig. Aber das liegt nicht an *Rehbinder*, sondern an dem, was er an Material vorgefunden hat.

Die Vernachlässigung des öffentlichen Rechts in der Rechtssoziologie hat sich mit dem Aufstieg der ökonomischen Analyse des Rechts und der Kulturwissenschaften weiter verfestigt. Der Objektbereich der Rechtssoziologie ist mehr und mehr von den Kulturwissenschaften erobert worden. Sie lassen die Unterschei-

---

<sup>5</sup> Jörg Bogumil/Werner Jann, Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland; *Werner Jann*, PVS 50 (2009), S. 476.

<sup>6</sup> Dazu muss hier ein Literaturhinweis genügen: *Katharina Holzinger*, PVS 50 (2009), 539.

<sup>7</sup> *Eugen Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, S. 330.

<sup>8</sup> *Gunther Teubner*, *Rechtshistorisches Journal* 15 (1996), S. 255.



derung von öffentlich und privat in der Kultur untergehen.<sup>9</sup> Ich belasse es bei diesen Behauptungen in der Erwartung, dass die Beiträge von *Stefan Magen* und *Julian Krüper*<sup>10</sup> ihnen widersprechen werden.

### III. Dekonstruktion der Dichotomie von öffentlich und privat

Der Eindruck der Irrelevanz der Rechtssoziologie für das öffentliche Recht erhält weiteren Schub aus der Tatsache, dass ein wichtiger Konjunkturzyklus der Rechtssoziologie damit befasst war, die Differenz von öffentlich und privat zu dekonstruieren.

Die deutsche Jurisprudenz arbeitet mit einem institutionellen Begriff des öffentlichen Rechts, der beim Staat und seinen Untergliederungen anknüpft, die Rechtssoziologie dagegen mit einem materiellen, das heißt, sie stellt auf das Gemeinwohl ab. Rechtssoziologie ist Soziologie, die Königsdisziplin der Soziologie aber ist die Erforschung sozialer Ungleichheit. Soziale Ungleichheit wurde im 20. Jahrhundert ganz wesentlich von der Stellung der Menschen in einer von Produktions- und Vermögensverhältnissen geschichteten Gesellschaft definiert. Dem entsprachen die großen Forschungsthemen – Klassenjustiz, Zugang zum Recht und Mobilisierung von Recht. Im letzten Drittel des Jahrhunderts traten mit Rasse und Geschlecht weitere Diskriminierungsmerkmale hinzu. Mit der staatsbürgerlichen Gleichheit des öffentlichen Rechts konnte die Rechtssoziologie nicht viel anfangen. Heute haben sich die Gemeinwohlvorstellungen in der Soziologie ausdifferenziert. Es geht nicht mehr schlicht um soziale Ungleichheit, sondern um soziale und ökologische Verantwortung. Aber das zurzeit wichtigste Beobachtungsfeld, die Globalisierung, ist mit Spielern besetzt, die im öffentlichen Recht keine Rolle haben, mit INGOs und TRANCOs<sup>11</sup>, Netzwerken und epistemischen Gemeinschaften.

Aus dem Abstand zwischen Rechtssoziologie und öffentlichem Recht wurde ein Graben, als man begann, die Unterscheidung von öffentlich und privat zu dekonstruieren. Die größte Konjunkturwelle der Rechtssoziologie wurde von den marxistisch inspirierten Critical Legal Studies (CLS) begleitet. Die „Crits“<sup>12</sup> (*Balbus*, *Klare*, *Turkel*) erklärten die Unterscheidung zur Ideologie, da sie dazu diene, Machtstrukturen und Formen der Ungleichheit zu legitimieren oder gar zu mystifizieren. Von feministischer Seite wurde die Unterscheidung als Form

<sup>9</sup> *Eli Zaretsky*, *The Birth of Identity Politics in the 1960s: Psychoanalysis and the Public/Private Division*, S. 253.

<sup>10</sup> Siehe in diesem Band S. 103 ff. und S. 125 ff.

<sup>11</sup> INGO = International Nongovernmental Organization, im Gegensatz zu IGO = International Governmental Organization; TRANCO = Transnational Corporations and Conglomerates.

<sup>12</sup> *David Balbus*, *Law and Society Review* 11 (1977), S. 571; *Karl E. Klare*, *University of Pennsylvania Law Review* 130 (1982), S. 1358; *Gerald Turkel*, *Law and Society Review* 22 (1988), S. 801.

patriarchalischer Dominanz gebrandmarkt, welche die öffentlichen Felder dem männlichen und die Privatsphäre dem weiblichen Geschlecht zuordnet.<sup>13</sup> Gegenwärtig kursiert die These, dass die Privatisierung von Staatsaufgaben und die Entwicklung eines transnationalen Rechts die Unterscheidung von öffentlichem und Privatrecht obsolet werden lasse, weil staatliche Verwaltung sich in organisatorische Netzwerk- und Governancestrukturen auflöse.

Auch im juristischen Diskurs ist die Unterscheidungskraft der Dichotomie öffentlich-privat wenn auch nicht verschwunden, so doch verblasst<sup>14</sup>. Aus der Sicht der Rechtssoziologie ist sie aber regelrecht verfallen.<sup>15</sup> Ein Rettungsversuch besteht darin, die Dichotomie durch ein Kontinuum zu ersetzen (continuumization). Doch damit wird die Unterscheidung beliebig, denn die beiden Enden des Kontinuums überschlagen sich. *David Kennedy* spricht von loopification. Eigentum und Vertrag würden letztlich vom Staat garantiert, also könnten sie nicht privat sein. Wirtschaftliche Betätigung gilt als Privatsache. Aber private Unternehmen treffen viele öffentliche Pflichten und einige übernehmen auch öffentliche Aufgaben. Umgekehrt betätigt die öffentliche Verwaltung sich wirtschaftlich. Die Familie ist ein Arcanum des Privaten. Zugleich erfüllt sie wichtige öffentliche Aufgaben, etwa indem sie dem Nachwuchs gesellschaftlich geteiltes Wissen vermittelt. Der Verbraucher folgt seinen höchst privaten Präferenzen, und sein Verhalten ist doch Gegenstand staatlicher Regulierung usw. Man kann die Unterscheidung nicht mehr ernst nehmen. Totgesagte leben länger. *Kennedy* resumiert: „The distinction is dead, but it rules us from the grave.“<sup>16</sup>

Die juristisch-dogmatische Diskussion ist allerdings längst so differenziert, dass sie von der Rechtssoziologie und den ihnen nahestehenden Crits nicht mehr viel lernen kann. Und vielleicht ist die institutionelle Anknüpfung auch gar nicht so schlecht. Sie bewährt sich immer wieder bei Religion und Kirche, bei Kunst und Museum, bei Wissenschaft und Universität und nicht zuletzt bei Recht und Gerichten.

#### IV. Systemtheorie I: Kybernetik, Komplexität und Selbstorganisation

Nach 1945 begann die Karriere der Systemtheorie. Hier muss es genügen, dazu die Namen von *Talcott Parsons*, *Norbert Wiener*, *Karl-Wolfgang Deutsch* und *David Easton* zu nennen. Die Systemtheorie hat zwar ihren Anspruch, als General Systems Theory zur Universaltheorie für Natur und Gesellschaft zu werden,

---

<sup>13</sup> Vgl. etwa *Susan B. Boyd*, Challenging the Public/Private Divide; *Ruth Gavison*, Stanford Law Review 45 (1992), S. 1.

<sup>14</sup> Näher *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, § 52.

<sup>15</sup> Das hat *Duncan Kennedy* für das amerikanische Recht kurz und prägnant beschrieben: University of Pennsylvania Law Review 130 (1982), S. 1349.

<sup>16</sup> *Duncan Kennedy*, University of Pennsylvania Law Review 130 (1982), S. 1353.

nicht einlösen können. Aber sie hat ein universelles Problem in Angriff genommen, das andere Theorien bis dahin nicht einmal im Blick hatten, das Problem der Komplexität natürlicher und sozialer Systeme.

Die Kybernetik nahm ihren Ausgang von Überlegungen zur Steuerung von Automaten und der neu aufkommenden Computer. Ein Grundgedanke besteht darin, die Kausalitätsvorstellung für Vorgänge innerhalb eines Systems zu relativieren. Naturvorgänge lassen sich nicht linear auf eine Ursachenkette reduzieren. Einzelne Ereignisse sind vielmehr in Funktionskreise eingebettet und lösen dort Rückkopplungen aus. Dadurch entstehen Regelkreise und, wenn man das Objekt der Regelung hinzunimmt, Systeme. Kybernetik als Theorie hat die Aufgabe, bei der Interpretation der Beobachtung einzelner Gegenstände oder Ereignisse die Vernetzungen in einem Gesamtsystem zu berücksichtigen. Der Grundgedanke ist heute Allgemeingut.

Angeregt durch *Norbert Wiener*<sup>17</sup> hat *Hans-Wolfgang Deutsch* die Kybernetik auf politische Prozesse übertragen und damit einen neuen Forschungsansatz geschaffen.<sup>18</sup> Danach sollte die Kybernetik zur Wissenschaft der Informationsübertragung und Regelung in Maschinen *und* Lebewesen werden. Die Versprechungen blieben jedoch weitgehend uneingelöst, weil es nicht annähernd gelang, für die Gesellschaft ähnlich erfolgreiche Steuerungstechniken wie für Automaten und Computer zu entwickeln.<sup>19</sup> Heute ist die Kybernetik daher verschwunden. Nicht verschwunden ist mit der Kybernetik das Problem der Komplexität.<sup>20</sup> Dazu entwickelt sich aktuell eine neue Forschungslandschaft<sup>21</sup>, in der das Recht aber noch keinen festen Ort<sup>22</sup> gefunden hat.

Über *Luhmanns* Systemtheorie ist der Begriff der Autopoiese populär geworden, den *Maturana* und *Varela* für Selbstorganisation in der Biologie eingeführt hatten. Auch in der Rechtstheorie und im Governancediskurs ist die Rede von der Selbstorganisation geläufig. Sie ist dort allerdings kaum mehr als eine Metapher. Die soziologische Systemtheorie in der Fassung *Luhmanns* hilft nicht weiter, denn sie ist insoweit tautologisch. Selbstorganisation folgt notwendig aus der operativen Geschlossenheit der Systeme. Sie hat „zur Konsequenz, daß das System auf *Selbstorganisation* angewiesen ist“.<sup>23</sup> Deshalb ist ein Blick auf ein For-

<sup>17</sup> *Norbert Wiener*, *Cybernetics or Control and Communication in the Animal and the Machine*.

<sup>18</sup> *Karl W. Deutsch*, *The Nerves of Government: Models of Political Communication and Control*.

<sup>19</sup> *Michael Hagner*, *Vom Aufstieg und Fall der Kybernetik als Universalwissenschaft*, S. 38.

<sup>20</sup> Grundlegend *Herbert A. Simon*, *Proceedings of the American Philosophical Society* 106 (1962), S. 467.

<sup>21</sup> *John H. Miller/Scott E. Page*, *Complex Adaptive Systems*; *Melanie Mitchell*, *Complexity, A Guided Tour*.

<sup>22</sup> Vgl. immerhin die Internetseite *Society for Evolutionary Analysis in Law (SEAL)* sowie *Emanuel Vahid Towfigh*, *Der Staat* 2009, S. 29.

<sup>23</sup> *Niklas Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 93.

schungsfeld angezeigt, auf dem die Frage nach der Selbstorganisation offener Systeme behandelt wird.

Von der Kybernetik zunächst ganz unabhängig haben Physiker und Chemiker das Phänomen der Selbstorganisation beschrieben. Bahnbrechend waren Arbeiten des Chemikers *Ilya Prigogine* (Nobelpreis 1977) über offene Systeme, die sich nicht in einem dynamischen Gleichgewicht befinden, und des Physikers *Hermann Haken*, weltberühmt für seine Lasertheorie, über sog. Phasenübergänge. Anscheinend gibt es universelle Strukturbildungsgesetze, nach denen sich Vielteilchensysteme selbst organisieren. Diese Gesetze zeigen, wie sich Schneeflocken oder Kristalle bilden, wie Wellen oder Wasserwirbel entstehen, wie sich Wolkenmuster und Wanderdünen ausbreiten.

Auch die Gesellschaft ist ein „Vielteilchensystem“, bestehend aus Einzelmenschen und Gruppierungen von Menschen. Daher liegt es nahe, auch in der Gesellschaft nach Selbstorganisationsprozessen zu suchen. Die Frage ist allerdings, ob und ggfs. wieweit zu ihrer Beschreibung die in Physik und Chemie gewonnenen Modelle brauchbar sind. *Hermann Haken* scheint diese Frage uneingeschränkt zu bejahen.<sup>24</sup> Mit missionarischem Eifer hat er seit über dreißig Jahren die von ihm so genannte Synergetik zu einer Universalwissenschaft von der Selbstorganisation ausgebaut und damit vor allem in der Psychologie Anklang gefunden. Strukturbildung und Strukturveränderung (Emergenz und Phasenübergang) setzen jeweils eine Phase von Instabilität voraus, in der schwächste ordnende Kräfte (Zufallseinflüsse oder intentional gesetzte) eine enorme Wirksamkeit entfalten. Dafür wird folgendes Beispiel gegeben: In der Instabilität nach dem Schlussston in einem Konzert und dem einsetzenden Applaus reichen meist Spontanfluktuationen (Zufall) oder der gezielte Rhythmus Einzelner (Intention) aus, dass der ganze Saal in einen Klatschmarsch einfällt.<sup>25</sup> Diese Strukturbildung ist als eine radikale Reduktion von Freiheitsgraden zu verstehen (im Beispiel: die Vielzahl unterschiedlicher individueller Klatschrhythmen wird nun zu einem Rhythmus). Ist zunächst nur ein Teil eines Systems geordnet, kann im weiteren Verlauf auch der Rest von dieser Dynamik erfasst werden. Insoweit spricht *Haken* von Versklavung. Daraus folgt ein von *Haken* für die Synergetik formulierter wesentlicher Zusammenhang: Strukturbildung und Strukturerkennung sind zwei Seiten desselben Prozesses: Durch Fluktuationen „probiert“ ein System immer wieder aus, ob sich die Umgebungsbedingungen für die Etablierung einer neuen Struktur geändert haben. Es

---

<sup>24</sup> *Hermann Haken*, Erfolgsgeheimnisse der Natur: Synergetik: die Lehre vom Zusammenwirken; *ders.*, Die Selbstorganisation komplexer Systeme: Ergebnisse aus der Werkstatt der Chaostheorie; *ders./Günter Schiepek*, Synergetik in der Psychologie: Selbstorganisation verstehen und gestalten.

<sup>25</sup> Für den Ruhrgebietsbürger ist das ein schlechtes Beispiel, denn hier gibt es eine Übung und die entsprechende Erwartung, dass man jede Gelegenheit zu Beifallsbekundungen wahrnimmt, um in einen Klatschmarsch zu verfallen.

„erkennt“ somit quasi vorhandene Teilstrukturen, um diese dann zu kompletieren. Im Klatsch-Beispiel „erkennen“ die individuellen Klatscher (meist unbewusst) den Rhythmus, und je mehr Klatscher sich (ebenfalls meist unbewusst) diesem anschließen, desto deutlicher wird dieser, desto stärker wird aber auch die Kraft, sich dem anzuschließen.

Die Forschungen zur Selbstorganisation in offenen Systemen sind von den Sozialwissenschaften bisher kaum rezipiert worden und in der Rechtswissenschaft haben sie schon gar keinen Niederschlag gefunden. Ein schöner Anfang<sup>26</sup> ist stecken geblieben. *Druwe* hat kritisiert, dass es in den Sozialwissenschaften an Problembewusstsein für die Übertragbarkeit naturwissenschaftlicher Theorien fehle.<sup>27</sup> Als Folge, so meint er, würden die genau definierten Begriffe der naturwissenschaftlichen Theorien in loser Analogie als bloße „Begriffshülsen“ verwendet. Dies führe zu ungenauen und bisweilen mit der Systemtheorie nicht kompatiblen Aussagen. Die mathematische Formalisierung, die eines der zentralen Merkmale der dynamischen Systemtheorie darstelle, sei für soziale Phänomene wegen fehlenden Wissens über die relevanten Einflussgrößen gegenwärtig nicht möglich. Ich sehe vor allem folgende Problematik: Kontrollparameter und Ordner oder wie auch immer man die interessierenden Elemente nennen mag, wirken nicht mechanisch, sondern durch einen Informationsinput, d. h. durch Kommunikation. Die Vielteilchensysteme der Physik, Chemie und auch der Biologie bestehen aus Elementen, die automatisch auf den Kontrollparameter und Ordner antworten. Bei der Informationsübertragung zwischen sozialen Akteuren gibt es jedoch stets irgendwelche Verluste. Wenn Menschen beteiligt sind, so mögen sie tatsächlich vielfach unbewusst oder jedenfalls unüberlegt reagieren. Nicht selten reflektieren sie aber, wie sie auf einen „Ordner“ reagieren sollen. Dadurch sind in soziale Systeme Puffer eingebaut, die es fast aussichtslos erscheinen lassen, die naturwissenschaftlichen Modelle der Selbstorganisation auf die Gesellschaft zu übertragen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die nobelpreisgekrönten Arbeiten *Elinor Ostroms*<sup>28</sup>, die sich – ohne expliziten Anschluss an die physikalisch-biologisch orientierte Diskussion – mit Formen der Selbstorganisation in der Gesellschaft befassen. Auch diese sind von der Jurisprudenz bisher nicht gebührend rezipiert worden. Man begnügt sich gewöhnlich mit dem Hinweis, *Ostrom* habe den Beweis für die Möglichkeit gesellschaftlicher Selbstorganisation erbracht, indem sie beschrieb, wie das Allmendeproblem vielerorts durch lokale Selbstorganisation gelöst wird. Doch wenn man genauer hinsieht, so liegt

<sup>26</sup> *Renate Breuninger*, Selbstorganisation; *Alexandra M. Freund/Marc-Thorsten Hütt/Miloš Vec*, *Systeme* 18 (2004), S. 3; *Miloš Vec/Marc-Thorsten Hütt/Alexandra M. Freund*, Selbstorganisation.

<sup>27</sup> *Ulrich Druwe*, Selbstorganisation in den Sozialwissenschaften, *KZfSS* 40 (1988), S. 762.

<sup>28</sup> *Elinor Ostrom*, Was mehr wird, wenn wir teilen, S. 28. Grundlegend *dies.*, *Governing the Commons*.

der Clou ihrer Untersuchungen in der Beobachtung, dass Selbstorganisation nur unter bestimmten, einschränkenden Bedingungen funktioniert, nämlich nur relativ kleinräumig in übersichtlichen Verhältnissen. Das Verhalten der Beteiligten muss ohne großen Aufwand für alle anderen erkennbar bleiben. Und man kann aus *Ostroms* Untersuchungen auch nicht den Umkehrschluss ziehen, dass offizielle rechtliche Regulierungen zur Lösung der Probleme ungeeignet sind.

## V. Systemtheorie II: Luhmann

Jedenfalls in Deutschland ist Systemtheorie gleichbedeutend mit *Luhmann*. *Luhmann* selbst kam bekanntlich aus der Verwaltung. Davon zeugen seine frühen Arbeiten wie die „Öffentlich-rechtliche Entschädigung rechtspolitisch betrachtet“ von 1964, die „Theorie der Verwaltungswissenschaft“ sowie „Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung“, beide von 1966. Diese drei Bücher haben keine tieferen Spuren hinterlassen. Anders der Band „Grundrechte als Institution“ von 1965. Den größten Einfluss hatte aber wohl „Legitimation durch Verfahren“ von 1969. Daraus hat wiederum das erste Kapitel über das Gerichtsverfahren die meiste Beachtung gefunden. Es hat der Idee der prozeduralen Gerechtigkeit zu einem starken Schub verholfen, obwohl es gar nicht so gemeint war.<sup>29</sup> Die nachfolgenden Abschnitte über „Politische Wahl und Gesetzgebung“ sowie über „Entscheidungsprozesse in der Verwaltung“ sind dagegen eher untergegangen. Es lohnt sich, sie heute noch einmal zu lesen, weil man durch *Luhmanns* scharf pointierte Thesen zum Widerspruch herausgefordert wird. *Luhmann* wendet sich gegen die Auffassung, dass es sich bei der politischen Wahl um einen Tausch „Partizipation gegen Gehorsam“ handeln könnte. Warum, so fragt er, sollte ein vernünftiger Mensch Steuern zahlen, Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten oder seiner Wehrpflicht nachkommen, weil er hin und wieder einen Stimmzettel ankreuzen darf? Die Funktion der politischen Wahl liege im Gegenteil darin, dass der Tauschcharakter „Wahlstimmen gegen Interessenbefriedigung“ zerstört und so dem politischen System ein großer Handlungsspielraum gesichert werde. Diese These ist eine Herausforderung an die Public Choice Theorie. Auch *Luhmanns* These vom motivlosen Akzeptieren politischer Entscheidungen ist nicht ohne weiteres haltbar. Mit seiner Ansicht, die politische Wahl biete eine Gelegenheit für den Ausdruck von Unzufriedenheit und damit einen Mechanismus der Absorption von Protesten, hat *Luhmann* die Bedeutung der zivilgesellschaftlichen Protest- und Widerstandsbewegungen unterschätzt.

---

<sup>29</sup> *Stefan Machura*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 14 (1993), S. 97.

Die spätere autopoietisch gewendete Systemtheorie ist zum Fanshop geworden.<sup>30</sup> Sie hat im öffentlichen Recht viele Anhänger gewonnen. Ihre Fraktion ist oder war so stark, dass man zeitweise den Eindruck haben konnte, die Systemtheorie habe den Grundlagenbezug des öffentlichen Rechts monopolisiert.

Ich selbst habe mich von einem *Luhmann*-Anhänger zu einem distanzierteren Bewunderer entwickelt. Für die Distanz sind nicht nur der blanke Konstruktivismus<sup>31</sup> und die Paradoxieversessenheit seiner Theorie verantwortlich, sondern ihre spezifische Ausprägung als Evolutionstheorie. Das Konzept der Autopoiese und der daraus folgenden operativen Schließung der Systeme verbieten es, das Recht als Instrument sozialer Gestaltung anzusehen. Die Evolution ist blind. Nichts ist vorhersehbar. Alles entwickelt sich anders als geplant. Dieser Standpunkt ist vergleichbar mit jener deterministischen Einstellung, die die Willensfreiheit verneint. Er macht die Theorie für die Jurisprudenz schlicht irrelevant.

Die Evolutionstheorie des Rechts nimmt gerade Fahrt auf. Die deutsche Sektion der IVR tagte im Oktober 2012 in Münster zum Thema „Evolution – Entwicklung – Epigenesis des Rechts“. So arg viel erfuhr man zu dem Thema da freilich noch nicht. Ergiebiger war eine Tagung der Vereinigung für Rechtssoziologie, die im Dezember 2012 in Fribourg stattfand.<sup>32</sup> *Luhmann* spielte dabei praktisch keine Rolle mehr. Wie intensiv Biologen, Genetiker und Mathematiker sich mit der kulturellen Evolution befasst haben, war mir bis dahin entgangen. Der Trend geht zu einer stärkeren Anlehnung an die biologische Evolutionstheorie und an die mathematisch orientierte Theorie komplexer Systeme.

## VI. Von der Abstandsforschung (Gap-Studies) zur Wirkungsforschung und Steuerungsdiskussion

Eigentlich war der Weg von der Kybernetik zur Steuerungsdiskussion vorgezeichnet. Aber es trat eine Unterbrechung von 20 Jahren ein, bis die Steuerungsdiskussion aufgenommen wurde. Zunächst galt die Aufmerksamkeit der Befolgung von Verhaltensnormen, die sich unmittelbar an das Publikum richten. Ein Dauerbrenner rechtssoziologischer Forschung sind die in den USA mit kritischem Unterton so genannten gap studies.<sup>33</sup> Es geht um die Frage nach

<sup>30</sup> Zur Rezeption der Systemtheorie in der Rechtswissenschaft vgl. auch *Bijan Fateh-Moghadam*, *Rechtswissenschaft*, S. 393.

<sup>31</sup> Die beißende und treffende Kritik *Rottleuthners* am „Auto-Poesiealbum“ war vorübergehend in Vergessenheit geraten: *Hubert Rottleuthner*, *ARSP Beiheft* 54 (1992), S. 123.

<sup>32</sup> Der angekündigte Tagungsband ist bisher (Mai 2015) nicht erschienen.

<sup>33</sup> Dazu kritisch *Malcolm M. Feeley*, *Law and Society Review* 10 (1975/76), S. 487; *ders.*, *Israel Law Review* 35 (2001), S. 175; *Austin Sarat*, *Legal Studies Forum* 23 (1985), S. 23; *Jon B. Gould/Scott Barclay*, *Annual Review of Law and Social Science*, 8 (2012), S. 323.



dem Abstand von rechtlich vorgeschriebenem und realem Verhalten. In erster Linie denkt man dabei natürlich an das Strafrecht. Aber auch alle anderen Verhaltensnormen werfen die Frage nach ihrer Befolgung auf. Der Blick richtete sich anfangs auf die individuelle Reaktion der Normadressaten. Normkenntnis, Normeinverständnis und Abschreckung waren die maßgeblichen Stichworte. Dann verschob sich die Frage auf das Wirken der bei der Normdurchsetzung aktiven Instanzen, vor allem der Polizei, aber auch der Gerichte, Jugendämter und sonstiger Behörden. Eine zweifelhafte Frucht dieser Fragestellung war die Labeling-Theorie, die Normabweichung als Produkt der Normgenerierung und Durchsetzung erklären wollte. Immerhin war mit der Einbeziehung der Normdurchsetzungsinstanzen eine wichtige Weiche auf dem Weg von der Abstandsforschung zur Implementationsforschung gestellt.

Über diese Weiche wurde der Zug der Forschung durch die Vorstellung vom Steuerungsversagen des Staates gelenkt. Mit dem Abschluss der Ära Adenauer 1963 waren die nach dem Kriegsende dringenden Wirtschafts- und Sozialreformen zunächst abgeschlossen. Die Kriegsfolgen waren weitgehend beseitigt. Die Vertriebenen waren integriert, die Wohnungsnot hatte ihren Schrecken verloren. Das Wirtschaftswunder und Reformen des Arbeits- und Sozialrechts führten zu einer historisch beispiellosen Verbesserung der Situation der arbeitenden Bevölkerung. Zehn Jahre später redete man jedoch vom Staatsversagen. Die traditionellen demokratischen Formen schienen durch neue Formen des Protests und Widerstand aus der Zivilgesellschaft unterlaufen zu werden. Krisentheorien behaupteten die „Unregierbarkeit“ westlicher Demokratien.<sup>34</sup> Die Krise des Wohlfahrtsstaats galt als ausgemacht. Soweit man diese Krisen nicht gleich als zwangsläufige Folgen des Spätkapitalismus einordnete, wurden sie dem Steuerungsversagen des Staates zugeschrieben. Damit drängte sich die Frage auf, ob und wie der moderne Staat planen und steuern könne<sup>35</sup>.

In den USA hatte das Scheitern des von Präsident *John F. Kennedy* aufgelegten und von *Lyndon B. Johnson* fortgeführten „War on Poverty“ schon früher die Forschung herausgefordert.<sup>36</sup> In Deutschland richtete sich der Blick zunächst auf den Umweltschutz.<sup>37</sup> Die DFG startete 1976 einen Projektverbund „Implementation politischer Programme“, der bis 1982 lief und von *Renate Mayntz*<sup>38</sup> koordiniert wurde. Die Forschungsergebnisse<sup>39</sup> besagen in grober Zusammenfassung:

---

<sup>34</sup> *Armin Schäfer*, *Der Moderne Staat 2* (2009), S. 159.

<sup>35</sup> Die Themenentwicklung beschreibt *Renate Mayntz*, *Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme*.

<sup>36</sup> *Eugene Bardach*, *The Implementation Game*.

<sup>37</sup> Nach dem Titel von *Gerd Winter*, *Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht*.

<sup>38</sup> *Renate Mayntz*, *Die Verwaltung 1977*, S. 51.

<sup>39</sup> Sie sind in mehreren Sammelbänden dokumentiert: *Renate Mayntz*, *Implementation politischer Programme*; *dies.*, *Implementation politischer Programme II – Ansätze zur Theo-*



- Die Implementation von politischen Programmen in Gestalt von Gesetzen erweist sich als ein eigenständiger politischer Prozess, in dem mehr verhandelt als angewiesen wird.
- Die an der Implementation beteiligte Bürokratie ist in sich nicht durchgehend hierarchisch strukturiert. Beteiligt sind regelmäßig mehrere selbständige Verwaltungen (Bund, Ländern, Kommunen, europäische und internationale Agenturen). Das führt zu einer Mehrebenenverflechtung.
- Schon bei der Vorbereitung neuer Gesetze nehmen die Verwaltungen auf den Inhalt Einfluss und kämpfen dabei nicht zuletzt für ihre finanzielle Ausstattung.
- Die Verwaltung wird nur unvollständig durch Gesetze angewiesen. Bei der Umsetzung von Gesetzen verfügt sie über erhebliche Handlungsspielräume.
- Die Bürokratie gewinnt ihre Entscheidungsprämissen teils aus eigenem Wissen und Wollen sowie aus intensiven Kontakten mit Interessengruppen, Klienten und Professionen.
- Bürokratien verfolgen auch eigene Interessen, insbesondere Bestandsinteressen, die mit der Programmimplementation kollidieren können.
- Im Ergebnis muss die Vorstellung von einer zentral und hierarchisch gesteuerten öffentlichen Verwaltung durch eine komplexere Sichtweise ersetzt werden, die eine Vielfalt von Akteuren mit eigenen Rationalitäten, Verhandlungssysteme und Politiknetzwerke einbezieht.

Aus den Implementationsstudien der 1970er Jahre entwickelte sich aber keine kontinuierliche Forschungspraxis. Wenige Untersuchungen genügten, um den Eindruck der prinzipiellen Unwirksamkeit des Rechts zu verfestigen, obwohl die Forschungen durchaus auch gewisse Erfolge regulativer Politik verzeichnen konnten. Negative Ergebnisse erregen größere Aufmerksamkeit als positive<sup>40</sup>. Das Vollzugsdefizit<sup>41</sup> wurde sprichwörtlich, und die Systemtheorie bot dazu eine anscheinend schlüssige Begründung an.

Ab 1982 brachten, zunächst getrennt und dann vereint, *Helmut Willke*<sup>42</sup> und *Gunther Teubner*<sup>43</sup> die Systemtheorie und mit ihr einen neuartigen Steuerungspessimismus ins Spiel. Dieser stützte sich auf die von *Luhmann* geprägte Vorstellung, dass die Grenzen der gesellschaftlichen Teilsysteme Kommunika-

---

rieberbildung; ferner *Eberhard Bohne*, Der informale Rechtsstaat; *Helmut Wollmann*, Politik im Dickicht der Bürokratie. 1980 erschien auch die Habilitationsschrift der Politikwissenschaftlerin *Adrienne Windhoff-Héritier*, Politikimplementation. 1993 gab es noch einmal einen Sammelband, der das Thema, nun unter dem Label „Policy-Analyse“, aufnahm: *Adrienne Héritier*, Policy Analyse, Sonderband 24 der PVS.

<sup>40</sup> So für das Steuerungsversagen *Hubert Rottleuthner*, ARSP Beiheft 54 (1992), S. 123.

<sup>41</sup> Nach dem Titel von *Gerd Winter*, Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht.

<sup>42</sup> *Helmut Willke*, Entzauberung des Staates.

<sup>43</sup> *Gunther Teubner*, LSR 17 (1983), S. 239; *ders.*, Quaderni Fiorentini per la Storia del Pensiero Giuridico Moderno 13 (1984), S. 109.

tionsbarrieren bilden, die das politische System nicht zu überwinden vermag, so dass Politik, soweit nicht gewisse strukturelle Kopplungen bestehen, Wirtschaft, Erziehung, Gesundheit usw. allenfalls „irritieren“, aber nicht lenken kann. 1984 folgte von *Willke* und *Teubner* der Aufsatz „Kontext und Autonomie“, in dem sie ihre Theorie des reflexiven Rechts ausarbeiteten.<sup>44</sup> Danach ging es Schlag auf Schlag. 1985 nahm die Zeitschrift für Rechtssoziologie mit Beiträgen von *Luhmann*, *Münch* und *Nahamowitz* das Thema auf.<sup>45</sup> Am 12. September 1988 eröffneten *Niklas Luhmann* und *Fritz Scharpf* den Kongress der Deutschen Vereinigung für politische Wissenschaft (DPVW) in Darmstadt mit einem Streitgespräch über die Möglichkeit politischer Steuerung der Gesellschaft.<sup>46</sup> *Luhmann* vertrat seinen systemtheoretisch begründeten Steuerungskeptizismus, dem *Scharpf* eine vorsichtig optimistische Steuerungstheorie entgegenhielt, die als akteurzentrierter Institutionalismus bekannt ist. Dieses Konzept hatte *Scharpf* zusammen mit *Renate Mayntz* entwickelt, und beide gemeinsam haben ihren Standpunkt auch später verteidigt und ausgebaut.<sup>47</sup>

Wissenschaft und Politik haben sich von systemtheoretischen Skrupeln nicht abhalten lassen. *Scharpf* und *Mayntz* haben sich durchgesetzt. Um die Jahrtausendwende gab es erneut eine größere Anstrengung zur Wiederaufnahme der Implementationsforschung, nunmehr unter dem Titel Wirkungsforschung zum Recht.<sup>48</sup> Für die Politik wurde die prospektive Gesetzesfolgenabschätzung zur Routine und die nachträgliche Gesetzesbeobachtung und Evaluation<sup>49</sup> sogar

<sup>44</sup> *Gunther Teubner/Helmut Willke*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 6 (1984), S.4. Bereits 1982 hatte *Teubner* den Begriff des reflexiven Rechts verwendet, freilich noch nicht im Hinblick auf ein Steuerungskonzept, sondern im Rahmen evolutionstheoretischer Überlegungen (ARSP 68 (1982), S. 13).

<sup>45</sup> *Niklas Luhmann*, ZfRSoz 7 (1985), S. 1; *Richard Münch*, ZfRSoz 7 (1985), S. 19; *Peter Nahamowitz*, ZfRSoz 7 (1985), S. 29.

<sup>46</sup> *Niklas Luhmann*, PVS 30 (1989), S. 4; *Fritz W. Scharpf*, PVS 30 (1989), S. 10; *Renate Mayntz/Fritz Scharpf*, Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus, S. 39.

<sup>47</sup> Zusammenfassend *Renate Mayntz/Fritz W. Scharpf*, Zeitschrift für Soziologie 34 (2005), S. 236.

<sup>48</sup> *Hagen Hof/Gertrude Lübbecke-Wolff*, Wirkungsforschung zum Recht I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen; *Hermann Hill/Hagen Hof*, Wirkungsforschung zum Recht II: Verwaltung als Adressat und Akteur; *Hermann Hill/Hagen Hof*, Wirkungsforschung zum Recht III: Folgen von Gerichtsentscheidungen; *Ulrich Karpen/Hagen Hof*, Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Wirkungskontrolle von Gesetzen; *Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase*, Wie wirkt Recht?

<sup>49</sup> An der Hochschule Speyer existiert ein Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation. Dort ist 2012 im Auftrag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein „Leitfaden zur Durchführung von ex-post-Gesetzesbewertungen unter besonderer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Folgen“ herausgegeben worden. Besonders aktiv wird die Gesetzesevaluation in der Schweiz betrieben; vgl. *Thomas Widmer/Wolfgang Beywl/Carlo Fabian*, Evaluation; *Thomas Widmer/Thomas DeRocchi*, Evaluation, Grundlagen, Ansätze und Anwendungen. In der Schweiz gibt es mit LeGes (Gesetzgebung & Evaluation) dafür auch eine spezialisierte Zeitschrift. Daraus etwa *Werner Bussmann*, Die Methodik der prospektiven Gesetzesevaluation, S. 9.

weitgehend zur Rechtspflicht. Und eine ansehnliche Fraktion der Öffentlich-Rechtler erklärte eine neue Verwaltungsrechtswissenschaft zur Steuerungswissenschaft.<sup>50</sup> In der Rechtssoziologie dominiert jedoch weiterhin die Vorstellung vom unvermeidlichen Vollzugsdefizit regulativen Rechts.

In den USA fand die systemtheoretische Steuerungskepsis keinen Widerhall.<sup>51</sup> Auch dort hat man sich von dem schlichten Befehlsmodell (command and control) bald verabschiedet. Der Blick richtete sich sodann einerseits auf die Implementations- und Kontrollstrukturen und andererseits auf die internen Verhältnisse der Normadressaten. Zeitweise wurde die Ansicht vertreten, dass die Regulierung bessere Erfolge aufweise, wenn die Behörden nicht legalistisch, sondern flexibel verfahren. Dazu ist anzumerken, dass in den USA zwar die Vorstellung eines starken Staates fehlt, dass dafür aber die Überwachungsbehörden umso rigorosere vorgehen. Die Empirie hat aber wohl gezeigt, dass der Zusammenhang nicht eindeutig ist. Dennoch ist das Befehlsmodell inzwischen durch ein Compliancemaßmodell abgelöst. Es geht davon aus, dass Wirtschaftsbetriebe nicht allein zur Profitmaximierung handeln, sondern sich innerhalb von drei „Gestaltungen“ (*licences*) bewegen. Die wichtigste ist natürlich die ökonomische zum gewinnorientierten Wirtschaften. Alle Aktivitäten müssen sich aber auch im Rahmen einer sozialen Gestattung halten, die sozial verantwortliches und nachhaltiges Handeln verlangt. Drittens verlangt eine rechtliche Gestattung die Einhaltung staatlicher Regulierung.

Heute erscheint die empirische Basis für die Einschätzung politischer Handlungsmöglichkeiten revisionsbedürftig. In den letzten dreißig Jahren hat sich ereignet, was man mit *Beniger*<sup>52</sup> als control revolution bezeichnen kann. Die Technologie hat einen großen Sprung gemacht. Neuen Identifikations- und Analysetechniken – RIF-Technologie, biometrische Verfahren, Gentechnik und Nanochemie – entgehen keine Spuren mehr. Rechtliche Verhaltensanforderungen werden in technische Systeme eingebettet. Rüttelstreifen auf der Fahrbahn und Abstandswarner im Auto sind nur Vorboten technischer Compliance-Systeme. Behörden und Private bedienen sich verstärkt neuer Kontroll- und Überwachungstechniken. Die Datensammlung läuft weitgehend im Verborgenen durch die Ausschöpfung und Verknüpfung von Daten, die bei mehr oder weniger allen Aktivitäten durch die IT-Technik anfallen.

Parallel zur technischen ist eine zivilgesellschaftliche Infrastruktur entstanden, die nach Rechtsbrüchen Ausschau hält, an ihrer Spitze Transparency International. Viele andere heißen mit Nachnamen Watch (Human Rights Watch,

<sup>50</sup> Repräsentativ die Beiträge in Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, 3 Bände. Zur Kritik vgl. Hubert Treiber, Kritische Justiz 2007, 328; und Jahrgang 2008, S. 48.

<sup>51</sup> Einen Überblick über Forschung und Diskussion in den USA gibt Keith Hawkins, Law and Social Inquiry 38 (2013), S. 950.

<sup>52</sup> James R. Beniger, The Control Revolution.

Food Watch, Finance Watch, Energy Watch, Tourism Watch usw.). Die Massenmedien sind ständig auf der Suche nach Skandalen und Skandälchen und annoncieren freudig jeden Rechtsbruch, dessen sie habhaft werden können. Das Internet stellt eine Plattform bereit, auf der auch Individuen Rechtsbrüche anprangern können. Es muss nicht immer gleich Wikileaks sein. Auch das Recht selbst hat zur control revolution beigetragen. Erstens hat es neuartige Individual- und Verbandsklagerechte geschaffen. Zweitens gewährt es Whistleblowern zunehmend Schutz. Drittens hat die Wirtschaft ein Compliance-Regime akzeptieren müssen. Viertens: Das Kartellrecht hat durch die Kombination von Kronzeugenregelung und exorbitanten Bußgeldern Zähne bekommen. Fünftens: Als Ausprägung eines internationalen Softlaw haben Berichtspflichten Konjunktur.<sup>53</sup> Sie werden wirkungsvoll ergänzt durch das Rating und Ranking von IGOs und INGOs.<sup>54</sup>

## VII. Wandel der Staatlichkeit

Zu den sozialwissenschaftlichen Paradethemen der letzten 20 Jahre gehört der Wandel der Staatlichkeit.<sup>55</sup> Das Thema ist kaum vom Globalisierungsdiskurs zu trennen.

Der Wandel des Staates wird durch die Globalisierung von technischen, wirtschaftlichen und Kommunikationsprozessen bestimmt. Die Macht des Staates endet an territorialen Grenzen, die sich für Wirtschaft und Kommunikation, für Umweltveränderungen und für Krankheiten nicht absperren lassen. Europa wächst zusammen und das Völkerrecht wird dichter. Es hat viele Schranken für den Kapitalverkehr und für freien Handel mit Waren und Dienstleistungen beseitigt und dadurch einen Systemwettbewerb zwischen den Staaten in Gang gesetzt, der die Handlungsmöglichkeiten weiter einschränkt.<sup>56</sup> Daneben – so jedenfalls die gängige Ansicht – entsteht eine breite Schicht staatsunabhängiger transnationaler Ordnungen.

---

<sup>53</sup> Nur als Beispiel: Zur Umsetzung der OECD Guidelines for Multinational Enterprises haben alle Vertragsstaaten Nationale Kontaktstellen (National Contact Points) eingerichtet, die für die Verbreitung und Einhaltung der Leitsätze werben sollen und an die Verstöße gegen die Leitsätze gemeldet werden können. Vor allem Gewerkschaften und NGOs nutzen dieses Verfahren. Die vorgebrachten Fälle werden dann in einem mediationsähnlichen Verfahren mit dem betreffenden Unternehmen erörtert. Solche Beschwerden werden vor allem von Gewerkschaften und NGOs eingelegt. Sie führen dann zu einem Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren, und das Ergebnis wird am Ende auch veröffentlicht.

<sup>54</sup> *Kevin E. Davis/Angelina Fisher/Kingsbury Benedict/Sally Engle Merry, Governance by Indicators, Global Power Through Classification and Rankings.* Vgl. ferner Fn. 3.

<sup>55</sup> „Staatlichkeit im Wandel“ ist der Titel eines Sonderforschungsbereichs an der Universität Bremen: [www.sfb597.uni-bremen.de](http://www.sfb597.uni-bremen.de).

<sup>56</sup> *Fritz W. Scharpf, Jahrbuch für Neue politische Ökonomie* 17 (1998), S. 41.

Gleichzeitig vollzieht sich die Entstaatlichung nach innen. In vielen Bereichen aus dem großen Sektor der Daseinsvorsorge? Bahn, Post, Telefon, Strom, Gas und Abfallbeseitigung? hat der Staat die Leistungserbringung aus der Hand gegeben und sich auf die Regulierung zurückgezogen. Die Bürger werden aufgefordert, selbst für ihr Alter oder den Krankheitsfall vorzusorgen. Der Staat verzichtet in wichtigen Feldern darauf, die Normen inhaltlich zu gestalten und übernimmt Vorschläge aus dem gesellschaftlichen Raum. Zum Teil begnügt er sich damit, gesellschaftliche Selbstregulierung zu beobachten und, wo solche fehlt, sie anzuregen. Auffällig ist auch die Tendenz, Streitigkeiten von den Gerichten fernzuhalten. Von Staats wegen wird eine neue, konsensuale Streitkultur gefordert und gefördert.

Die Beschreibungen sind sich alle ähnlich. Mehrheitlich werden sie von einer staatsfeindlichen Tendenz getragen. Oder vornehmer: den Staatswissenschaften wird ein methodologischer Nationalismus vorgehalten, wenn sie Nationalstaaten und deren Regierungen als Grundeinheiten der wissenschaftlichen Analyse behandeln. Dabei wird ignoriert, dass gerade die Globalisierung dem Nationalstaat eine ungeahnte Konjunktur beschert hat. Die Welt war noch nie so vollständig in Nationalstaaten aufgeteilt wie heute. Die Identifizierung der Bürger mit ihrem Staat ist ungebrochen. Einige 100 Ethnien oder Regionen warten ungeduldig auf eigene Staatlichkeit. Der Vorwurf des methodologischen Nationalismus fällt als Vorwurf des methodologischen Globalismus<sup>57</sup> auf die Werfer zurück.

Es wäre wohl wünschenswert, wenn Staatlichkeit postnational rekonzeptualisiert werden könnte. Doch das bleibt ein unrealistischer Wunsch. Die „Wiederentdeckung des Staates“ bleibt zaghaft.<sup>58</sup> Hier und da taucht Neoetatismus als neues Stichwort auf.<sup>59</sup> Aber das ist als Neoismus schon wieder mit negativen Konnotationen belastet.

Das etatistische Rechtsmodell ist an vielen Ecken und Enden durchlöchert oder überwuchert. Doch es war immer bloß ein Modell, dem die Realität nur sehr begrenzt entsprach. Die Staatlichkeit hat sich gewandelt. Aber der Staat hat nicht an Bedeutung verloren. Er hat sich nur von vielen Aufgaben entlastet, die Markt und Gesellschaft besser erfüllen können, und sich auf die Rolle des Gewährleistungsstaats zurückgezogen. Die dürftige Legitimation, die ihm die parlamentarischen Wahlen vermitteln, und die mangelnde Repräsentation

<sup>57</sup> Gegen einen solchen wendet sich *Eric A. Posner*, University of Chicago Press 2009.

<sup>58</sup> So in den 21 Beiträgen des von *Andreas Voßkuhle*, *Christian Bumke* und *Florian Meinel* herausgegebenen Sammelbandes „Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen“, *Der Staat*, Beiheft 21 (2013).

<sup>59</sup> So im Titel eines Sammelbandes, herausgegeben von *Hans Michael Heinig* und *Jörg Philipp Terhechte* (Postnationale Demokratie, Postdemokratie, Neoetatismus). Im Register fehlt das Stichwort und im Text erscheint es nur als Überschrift eines Unterabschnitts, der insoweit unergiebig ist.

gesellschaftlicher Standpunkte und Interessen im Parteiensystem ersetzt er durch Rückkopplung an gesellschaftliche Akteure. Was der Staat in der Folge der Globalisierung an Einwirkungsmöglichkeiten eingebüßt hat, gewinnt er durch Mitwirkung an Europäisierung und Internationalisierung zurück. An die Stelle flächendeckender staatlicher Rechtsetzung ist ein staatlich geduldeter oder sogar geförderter Rechtspluralismus getreten. Die vielfältigen nichtmarktförmigen Verhandlungssysteme in Wirtschaft und Gesellschaft können vom Staat nicht nur gestaltet werden. Sie stehen – so *Fritz Scharpf* – „im Schatten der Hierarchie“.<sup>60</sup> Der Staat ist nicht bloß, wie *Renate Mayntz* formuliert<sup>61</sup>, *primus inter pares*, sondern immer noch Hegemon.

### VIII. Hierarchie oder Netzwerk?

Seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts breitet sich eine neue Sichtweise auf die Welt aus. Bis dahin hatte man überall nach hierarchischen Strukturen gesucht. Seither setzt sich mehr und mehr der Netzwerkbegriff durch.

Soziologen, Ökonomen und Politikwissenschaftler vergleichen den Markt – und damit den Vertrag – als spezifische Form der Koordination von interdependenten Handlungen mit Hierarchien. Diese Betrachtungsweise geht auf die Transaktionskostentheorie zurück, wie sie durch *Coase*<sup>62</sup> begründet und durch *Williamson*<sup>63</sup> ausgebaut wurde. Ursprünglich ging es dabei nur um den Vergleich zwischen Markt und Firma. Die Theorie der Firma fragt, ob es günstiger ist, eine Leistung am Markt zu erwerben oder sie innerhalb einer Unternehmenshierarchie zu erstellen. Beides hat Vorzüge und Nachteile. Der Markt koordiniert Wissen, Fähigkeiten und Ressourcen über den Preis. Aber Preise, die durch Angebot und Nachfrage gebildet werden, sind nicht immer verfügbar. Innerhalb einer Firma erfolgt die Koordination durch Weisung. Aber an der Spitze der Firmenhierarchie fehlen oft die Kenntnisse, die notwendig wären, um eine optimale Weisung zu geben. 1990 stellte *Powell* Netzwerke als dritten Typus der Koordination ökonomischer Prozesse heraus, der die Defizite von Markt und Hierarchie bis zu einem gewissen Grade vermeiden könne.<sup>64</sup> Er charakterisierte Netzwerke dazu als auf Dauer gestellte, eher informale Verhandlungs- und Tauschverhältnisse.

---

<sup>60</sup> *Fritz Scharpf*, PVS 1991, S. 629.

<sup>61</sup> *Renate Mayntz*, Governance im modernen Staat, S. 44.

<sup>62</sup> *Ronald H. Coase*, The Nature of the Firm (1937).

<sup>63</sup> *Oliver E. Williamson*, Journal of Law and Economics 22 (1979), S. 233; *ders.*, Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus.

<sup>64</sup> *Walter Powell*, Weder Markt noch Hierarchie: Netzwerkartige Organisationsformen, S. 213.

Um die Jahrtausendwende hat die mathematisch orientierte Netzwerkanalyse enorme Fortschritte gemacht und ein ungeahntes Prestige gewonnen. Von diesem Prestige zehrt der Netzwerkjargon, der sich inzwischen in Governance-texten und auch in Texten von Rechtstheoretikern breit gemacht hat, ohne dass er an die harte Netzwerkforschung anknüpft.<sup>65</sup>

Jede Relation zwischen zwei und mehr Objekten lässt sich mit dem Netzwerkvokabular von Knoten und Kanten beschreiben. Die Netzwerkanalyse ist daher in erster Linie ein methodischer Ansatz, mit dem sich soziale Beziehungen aller Art untersuchen lassen. Sie dient der Operationalisierung beliebiger sozialer Beziehungen zum Zwecke der Messbarmachung und hat keinen selbständigen Erklärungswert. Sinnvoll wird die Befassung mit Netzwerken erst, wenn und soweit daraus verallgemeinerungsfähige Aussagen über die Struktur von Netzwerken, ihr Wachstum und ggfs. ihren Zusammenbruch sowie über ihr kollektives Verhalten abgeleitet werden können. Und das ist in der Tat möglich. Für die Netzwerkanalyse lassen sich drei Fragen absichten, die Fragen nämlich nach der Gestalt, nach der Dynamik und nach der Funktion von Netzwerken.

Für die Rechtswissenschaft ist oft schon die schlichte Identifizierung und Beschreibung von Netzwerken zwischen Akteuren des Rechtssystems von Interesse. Beschrieben werden etwa Behörden- und Gerichtsnetzwerke.<sup>66</sup> „Wer zitiert wen?“ fragt *Angelika Nußberger*.<sup>67</sup> Dabei hat sie eher das semantische Netz der Argumente als das Akteursnetzwerk der Zitierenden im Blick. Auch empirische Untersuchungen zur Begründungspraxis des BGH von *Simon*<sup>68</sup> sowie *Kudlich* und *Christensen*<sup>69</sup> befassen sich mit den Zitationsnetzwerken. Die Untersuchungen zeigen übereinstimmend, dass Präjudizien das wichtigste Begründungselement in obergerichtlichen Urteilen bilden.<sup>70</sup> In der Rechtssoziologie haben unter anderem Reputationsnetzwerke<sup>71</sup> Beachtung gefunden, wie sie für den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen relevant sind.

<sup>65</sup> Klaus F. Röhl, FS Werner Krawietz, S. 537. In der Rechtssoziologie fehlt bisher ein geschlossenes Kapitel über Netzwerke und die Netzwerkanalyse. Ich habe versucht, diese Lücke auf [www.rechtssoziologie-online.de](http://www.rechtssoziologie-online.de) unter § 56 vorläufig zu schließen.

<sup>66</sup> *Anne-Marie Slaughter*, *Foreign Affairs* 76 (1997), S. 183; ferner *dies.*, *A New World Order; dies./David T. Zaring*, *Annual Review of Law and Social Science* 2 (2006), S. 211; *Daniel Terris/Cesare P. R. Romano/Leigh Swigart*, *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review* 30 (2008), S. 419.

<sup>67</sup> *Angelika Nußberger*, *Juristenzeitung* 2006, S. 763.

<sup>68</sup> *Eric Simon*, *Gesetzesauslegung im Strafrecht*.

<sup>69</sup> *Hans Kudlich/Ralph Christensen*, *Die Methodik des BGH in Strafsachen*.

<sup>70</sup> *Thomas A. Smith* hat die Zitate in 4 Millionen Urteilen amerikanischer Bundes- und Staatsgerichte ausgewertet (*San Diego Law Review* 44 (2007), S. 309). Die am häufigsten angeführte Entscheidung kommt auf 17.000 Zitate. 400.000 Urteile wurden nur einmal zitiert. Damit erweist sich die Rechtsprechung als skalenfrees Medium, in dem das Potenzgesetz Geltung hat. Vgl. noch *Mathias M. Siems*, *King's Law Journal* 21 (2010), S. 152.

<sup>71</sup> *Klaus F. Röhl*, [rechtssoziologie-online.de](http://rechtssoziologie-online.de), § 64 Der Vertrag als Institution.



Meistens reichen die Daten für eine mathematisch-statistische Auswertung nicht. Es bleibt aber stets sinnvoll, die Fragestellungen der (harten) Netzwerkforschung im Auge zu behalten und ihren Operationalisierungsvorschlägen zu folgen. Die Orientierung an der Netzwerkforschung hat mindestens heuristischen Wert, weil sie zeigt, dass und wie sich soziales Kapital operationalisieren lässt oder wie sich Beziehungen, Kooperationen, Einflüsse, Autoritäten oder Machtzentren netzwerkartig darstellen lassen. Solche Orientierung diszipliniert die Beobachtung. Andernfalls besteht die Gefahr eines bloßen Netzwerkgeredes oder gar einer Netzwerkeuphorie, wie man sie zurzeit in der Rechtstheorie antrifft.

### IX. Die Governance-Diskussion verschleift alle Unterschiede

Seit der Jahrtausendwende hat der Governance-Talk Konjunktur. Das neue Label ist bereitwillig aufgenommen worden, denn es ist so unbestimmt, dass es viele Tendenzen und Theorieelemente miteinander vereinen kann<sup>72</sup>: Abkehr von einer vornehmlich durch das Recht transportierten hierarchischen Steuerung, Entdeckung neuer Handlungsformen des Staates, die Betonung des Prozesscharakters aller Regelungsbemühungen, Akzeptanz der wachsenden Bedeutung von Aushandlungsprozessen, in denen sich Akteure des politisch-administrativen Systems mit nichtstaatlichen Akteuren, sei es aus der Wirtschaft, sei es aus zivilgesellschaftlichen Organisationen begegnen, die Aufwertung von informellen Arrangements, die Suche nach oder gar der Aufbau von Netzwerken, Versprechen von Transnationalität und Interdisziplinarität.

In der Tat, alles ist Governance ohne Rücksicht auf die Herkunft aus der Privatsphäre oder dem Bereich des Öffentlichen oder auf die Funktion bei der Schaffung sozialer Ordnung. Damit wird erneut die Grenze zwischen öffentlich und privat überspielt. Das ist nicht überraschend, wenn man die Herkunft des Begriffs aus der Ökonomie bedenkt. Von der Politikwissenschaft ist der Governance-Begriff als Kontrastprogramm zu der Vorstellung einer hierarchisch organisierten Steuerung aufgenommen worden. Dabei helfen die Rede von der Mehrebenenverflechtung, das Netzwerkvokabular und die Idee der Selbststeuerung. Aus der Rechtssoziologie werden zwei breite Diskussionsstränge angezapft, die Diskussion über alternative Rechtsformen<sup>73</sup> und die Rechtspluralismusdiskussion<sup>74</sup>. Karriere hat der Governancebegriff nicht zuletzt bei der Analyse der Globalisierung gemacht.

---

<sup>72</sup> Mit meiner Kritik folge ich weitgehend *Thomas Gawron*, *Steuerungstheorie, Policy-Forschung und Governance-Ansatz*; und *Edgar Grande*, PVS 53 (2012), S. 565.

<sup>73</sup> *Klaus F. Röhl*, *Alternatives to Law and to Adjudication*, S. 191.

<sup>74</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Machura*, *Juristenzeitung* 2013, S. 1117.



Governance bedeutet eine Abkehr von der Konzentration auf staatliche Steuerung. Stattdessen steht „die wie auch immer zustande gekommene Regierungsstruktur und ihre Wirkung ... nun im Vordergrund. Die Governance-Perspektive geht damit ... in eine institutionalistische Denkweise über“ mit der Folge, dass die Differenz zwischen Steuerungssubjekt und Steuerungsobjekt verschwindet und damit die Frage nach dem „Auseinanderklaffen von Steuerungsfähigkeit und Steuerungsbedarf“.<sup>75</sup>

Wenn immer den Protagonisten der Governanceforschung Defizite entgegengehalten werden wie die Ausblendung der Akteursperspektive im Allgemeinen oder die Geringschätzung des Staates im Besonderen, so erfährt man, dass das Konzept, richtig verstanden, auch dafür Raum bietet. Jeder kann sich herausuchen, was ihm gefällt. Das Governance-Konzept bietet nichts, was nicht auch ohne seine Hilfe gesagt worden ist oder gesagt werden könnte. Wenn man das Konzept jedoch auf die Grundthese reduziert, dass die neuen Formen der Koordinierung, die *new modes of governance*, die alten, hierarchisch geprägten Instrumente der Steuerung verdrängen, so spricht die Empirie eher dagegen.<sup>76</sup>

## X. Die rechtssoziologischen Bemühungen um Europa sind dürrig und eher europaskeptisch

1992 war ein Tagungsbericht in der Zeitschrift für Rechtssoziologie mit der Frage überschrieben „Europa – ein rechtssoziologisch dunkler Kontinent?“<sup>77</sup> Die Berichtersteller versuchten, Lichtzeichen eines Aufschwungs rechtssoziologischer Bemühungen um Europa zu erkennen. Eine echte Konjunktur ist daraus nicht geworden. Einiges Interesse haben die offene Methode der Koordinierung<sup>78</sup> (OMK) und die Komitologie gefunden, die OMK vor allem unter dem Governance-Aspekt, die Komitologie dagegen eher unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten<sup>79</sup>. Wichtig ist die Monographie von *Max Haller*, der die europäische Integration als einen von Eliten angetriebenen Prozess analysiert.<sup>80</sup>

<sup>75</sup> *Renate Mayntz*, Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?, S. 11 (hier zitiert aus dem MPIfG Working Paper, No. 04/1).

<sup>76</sup> *Edgar Grande*, PVS 53 (2012), S. 574 f.

<sup>77</sup> *Konstanze Plett/Armin Höland*, ZfRSoz 13 (1992), S. 328. Mehrere der im Bericht gewürdigten Beiträge sind in ZfRSoz 14 (1993) erschienen: *Maurizio Bach*, ZfRSoz 14 (1993), S. 223; *Werner Gephart*, ZfRSoz 14 (1993), S. 190; *James L. Gibbs/Gegory A. Caldeira*, ZfRSoz 14 (1993), S. 204; *Armin Höland*, ZfRSoz 14 (1993), S. 177; *Wolfhard Kohte/Andreas Bücken*, ZfRSoz 14 (1993), S. 243.

<sup>78</sup> Z. B. *Björn Hacker*, Das liberale Europäische Sozialmodell, Rentenreformen in der EU und die Offene Methode der Koordinierung.

<sup>79</sup> Z. B. *Thomas König/Elmar Rieger/Hermann Schmitt*, Europäische Institutionenpolitik; darin S. 289: *Andreas Bücken* u. a., Formen europäischer Risikoverwaltung: Komitologie im Bereich von Lebensmitteln und technischen Gütern.

<sup>80</sup> *Max Haller*, European Integration as an Elite Process.

Dazu passen Analysen aus der politischen Ökonomie, konkret von *Roland Vaubel*, der immer wieder die Selbstselektion der im Europageschäft tätigen Funktionäre betont.<sup>81</sup> Nach dem Urteil des Soziologen *Stefan Bernhard* hat auch die allgemeine Soziologie erst in den letzten Jahren angefangen, sich um Europa zu kümmern, interessiert sich allerdings in erster Linie für die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse.<sup>82</sup> Die größte Aufmerksamkeit gilt wohl der Einstellung der Menschen zu Europa und seinen Institutionen.<sup>83</sup> Vor allem aber, das ist mein Eindruck, scheint die europaspezifische Forschung eher europaskeptisch zu sein. Dafür standen in jüngster Zeit neben den Beiträgen von *Roland Vaubel* die Kritik des Eurobarometers von *Martin Höpner* und *Bojahn Jurczyk*.

Die Globalisierungsdiskussion leidet darunter, dass die Europäische Union vielfach als ein Globalisierungsphänomen vereinnahmt wird. Auch wenn der Union die eigene Staatlichkeit fehlt, so wird sie doch ganz von ihren Mitgliedsstaaten getragen. Die Anfänge Europas haben mit der Globalisierung wenig oder gar nichts zu tun. Erst ex post gewinnt der Zusammenschluss Funktion und Rechtfertigung daraus, dass er die Durchsetzungskraft in der globalisierten Welt stärken kann. Deshalb ist es misslich, dass zum Beleg für die Emergenz eines globalen Rechtssystems immer wieder auch das Europarecht herangezogen wird. Aber auch umgekehrt ist es wichtig, Europa von der Globalisierung zu trennen, denn Europa schirmt seine Mitgliedsstaaten weithin ab von der Globalisierung des Rechts. Wenn man wissen will, was die Globalisierung des Rechts für den Nationalstaat bedeutet, sollte man Japaner fragen.<sup>84</sup>

## XI. Die Suche nach transnationalem Recht

Der Weltstaat ist nicht in Sicht. Darüber ist man sich weitgehend einig, ebenso darüber, dass er auch gar nicht wünschenswert wäre. Man ist sich ferner einig, dass im Zuge der Globalisierung eine gewaltige Masse an Normmaterial entstanden ist, das für die Beurteilung von grenzüberschreitenden Handlungen und Ereignissen relevant sein kann. Auch die Beschreibung dieses Materials ist gar nicht so kontrovers. Große Differenzen gibt es jedoch bei seiner Einordnung. Juristen heben die enorme Verdichtung des Völkerrechts hervor. Sozialwissenschaftlich orientierte Beobachter sehen dagegen die Entstehung eines transnationalen Rechts, dessen Elemente als globaler Rechtspluralismus und/oder Global Governance theoretisiert werden.

---

<sup>81</sup> *Roland Vaubel*, The European Institutions as an Interest Group.

<sup>82</sup> *Stefan Bernhard*, Soziologie 40 (2011), S. 20.

<sup>83</sup> Z. B. *Martin Höpner/Bojahn Jurczyk*, Leviathan 40 (2012), S. 326; *Jochen Roose*, Zeitschrift für Soziologie 40 (2011), S. 478.

<sup>84</sup> So im Gespräch *Hans Christian Röhl*.

Das transnationale Recht soll mehr und anderes sein als die Summe des offiziellen Völkerrechts. Transnationales Recht ist zunächst das Ergebnis der Eigendynamik des Völkerrechts. Sie wird recht gut durch die Theorie der internationalen Regimes<sup>85</sup> eingefangen. Die Regimetheorie ist die politikwissenschaftliche Variante des Institutionalismus, wie er aus der ökonomischen Theorie bekannt ist. Sie beschreibt auf Dauer gestellte Formen der internationalen Kooperation. Ein internationales Regime zeichnet sich durch vier Merkmale aus:

- Issue-Specificity: Es geht um die Handhabung konkreter Problemlagen. So gibt es ein internationales Währungsregime, ein Urheberrechtsregime, ein Verschuldungsregime oder ein Klimaregime.
- Proliferation of Actors: Beteiligt sind nicht nur Staaten und IGOs, sondern zunehmend auch zivilgesellschaftliche Akteure INGOs.
- Proliferation of Tribunals: Ein Regime geht typisch mit ausformulierten Regeln und Verfahren einher. Oft gehört zu den Verfahren auch eine gerichtähnliche Instanz.
- Self-Containedness: Das Regime ist derart in sich geschlossen, dass die Feststellung und Sanktionierung von Verstößen ohne Rückgriff auf staatliches oder übergeordnetes Völkerrecht erfolgen kann. Hauptbeispiel ist das Regime der WTO mit seiner eigenen Gerichtsbarkeit.

Soweit können Juristen noch gut folgen, denn ein Regime bezieht seine Basis aus dem offiziellen Völkerrecht. Im Mittelpunkt steht regelmäßig eine IGO. Die Ausweitung des Kreises der Akteure ist im Vergleich zu innerstaatlichen Verhältnissen kein prinzipieller Unterschied. Allerdings verleiht die weitgehende Unbestimmtheit internationalen Rechts den nichtstaatlichen Akteuren im „Kampf ums Recht“ eine starke Stellung. Zumal INGOs, aber auch TRANCOS bei der Neubildung und Durchsetzung transnationalen Rechts größeren Einfluss nehmen können als auf nationaler Ebene.

Verdichtung und Eigendynamik des Völkerrechts kommen auch bei der Suche nach einem Global Administrative Law<sup>86</sup> in den Blick. Hier scheiden sich allerdings schon die Geister.<sup>87</sup> Nur am Rande gehört das Internationale Verwaltungsrecht im Sinne nationalen Kollisionsrechts dazu. In der Hauptsache geht

<sup>85</sup> Die Regimetheorie geht auf *Ernst Haas*, *John Ruggie* und *Robert O. Keohane* zurück. Als Definition des „Regime“ zitiert man oft *Stephen D. Krasner*, in: ders., *International Regimes*, 1983, S. 1: „International regimes are defined as principles, norms, rules, and decision-making procedures around which actor expectations converge in a given issue-area.“ Damit der Ausdruck als Terminus Technicus erkennbar bleibt, wird meistens auch im Deutschen der englische Plural (regimes) verwendet.

<sup>86</sup> *Benedict Kingsbury/Nico Krisch/Richard Stewart/Jonathan B. Wiener*, *Law & Contemporary Problems* 68 (2005), S. 1; *Benedict Kingsbury/Megan Donaldson*, *Global Administrative Law*. Vgl. aus deutscher juristischer Sicht *Markus A. Glaser*, *Internationale Verwaltungsbeziehungen*; *Martin Kment*, *Grenzüberschreitendes Verwaltungshandeln*; *Christian Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*; ders., *Die Exekutive*.

<sup>87</sup> Das hat *Eberhard Schmidt-Aßmann* klargestellt: *Der Staat*, Beiheft 21 (2013), S. 267.

es um das Binnenrecht der vielen durch Völkerrecht installierten Organisationen sowie deren Beziehungen untereinander und schließlich um die Beziehungen zwischen diesen beiden Ebenen. *Schmidt-Aßmann* unterscheidet drei große Funktionskreise, nämlich

- das Aktionsrecht internationaler Akteure, also ihr Eigenverwaltungsrecht,
- das Determinationsrecht, das Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des nationalen Verwaltungsrechts enthält, und drittens
- ein Kooperationsrecht vernetzter internationaler Handlungszusammenhänge.<sup>88</sup>

Nicht immer sind in den Rechtsregimes des offiziellen Völkerrechts Normen vorgesehen, die diese Funktionen ausfüllen. Hier nun lautet die These, dass sich jedenfalls für Aktion und Kooperation, wie rudimentär auch immer, global gültige allgemeine Grundsätze herausgebildet haben:

„The pattern that emerges ... is not yet coherent: such mechanisms and principles operate in some areas and not in others, and diverge widely in their forms. Yet the overall picture is of widespread, and growing, commitment both to principles of transparency, participation, reasoned decision and review in global governance, and to tempered but reasoned principles related to protecting security information, commercial confidentiality, and negotiating effectiveness.“<sup>89</sup>

Auch damit kann der juristische Blick noch umgehen, handelt es sich doch nur um sehr allgemeine Rechtsgrundsätze. *Schmidt-Aßmann*<sup>90</sup> versagt der Idee eines transnationalen Verwaltungsrechts jedoch die Gefolgschaft, wenn der Begriff der Verwaltung auf Akteure außerhalb der Staatsverwaltung und des Völkerrechts ausgedehnt wird.<sup>91</sup> Damit wendet er sich gegen die mit der Theorie des Rechtspluralismus vielfach verbundene Gleichschätzung gesellschaftlicher Rechtsbildungen mit dem offiziellen (Völker-)Recht.

Von Bürgern und auch von Juristen zunächst wenig bemerkt, ist ein neuer Stil transnationaler Kooperation entstanden. Die Zusammenarbeit läuft nicht mehr grundsätzlich unter dem Titel „Außenpolitik“ durch die Schleuse des Auswärtigen Amtes. Zwischen vielen Staaten gibt es inzwischen auf mehr oder weniger allen Ebenen von Regierung und Parlament, Verwaltung und Justiz und sogar beim Militär direkte Arbeitskontakte. Erheblichen Einfluss haben epistemische Gemeinschaften, unter ihnen Gemeinschaften international vernetzter Richter, Anwälte und Rechtswissenschaftler. Das war die Entdeckung von *Anne-Marie Slaughter*:

---

<sup>88</sup> A. a. O., S. 277.

<sup>89</sup> *Kingsbury/Krisch/Stewart/Wiener*, Law & Contemporary Problems 68 (2005), S. 4.

<sup>90</sup> *Schmidt-Aßmann*, Der Staat, Beiheft 21 (2013), S. 272.

<sup>91</sup> *Kingsbury/Donaldson*, Global Administrative Law, Max Planck Encyclopedia of Public International Law 2011, Rn. 18.

„A new world order is emerging ... The state is not disappearing, it is disaggregating into its separate, functionally distinct parts. These parts – courts, regulatory agencies, executives, and even legislatures – are networking with their counterparts abroad, creating a dense web of relations that constitutes a new, transgovernmental order.“<sup>92</sup>

Es hat sich ein globales Kollegialitätsprinzip oder gar eine Amtshilfebereitschaft<sup>93</sup> herausgebildet, und es sind mit Lernbereitschaft verbundene Beobachtungsnetze entstanden, etwa unter Verfassungsgerichten. Dabei handelt es sich um genuin transnationale Phänomene. Dass aus solchen Netzwerken eine neue transnationale Ordnung entstehe oder gar schon entstanden sei, scheint mir allerdings übertrieben zu sein.

Die rechtssoziologische Diskussion belässt es nicht bei der Verdichtung des Völkerrechts, sondern versteht transnationales Recht als die globale Dimension des Rechtspluralismus.<sup>94</sup> Dieser behauptet die Koexistenz verschiedener Normen-komplexe zur selben Zeit am selben Ort. Er versteht sich als Gegensatz zu einer monistisch-etatistischen Rechtstheorie, die das Recht als Einheit unter der Verantwortung des Staates und künftig vielleicht unter der Verantwortung einer Weltgemeinschaft begreift. Während der klassische Rechtspluralismus sich auf traditionale und neotraditionale, ethnisch und religiös fundierte Normenkomplexe konzentrierte, greift der neue Rechtspluralismus<sup>95</sup> mit einer neuen Ubiquitätsthese<sup>96</sup> weiter aus. Nun soll gelten: *Ubi societas, ibi iura*. In jeder Gesellschaft gibt es konkurrierende Rechte. Es konkurrieren nicht bloß partikulare Rechte untereinander und mit staatlichem Recht, sondern stets sind auch die Rechte anderer Staaten und transnationale Rechtsmassen gegenwärtig.

Um die neue Ubiquitätsthese auszufüllen, werden viele Phänomene dem pluralistischen Recht zugeschlagen, die ein monistisch denkender Jurist wie selbstverständlich in seinem Einheitssystem unterbringt. Als pluralistisch vereinnahmt wird der große Bereich von Normen, die nicht von offizieller Seite for-

<sup>92</sup> *Anne-Marie Slaughter*, *Foreign Affairs* 76 (1997), S. 183. Vgl. dazu auch *Olga Arnst*, *Instrumente der Rechtsprechungskoordination als judikative Netzwerke?*, S. 58; *Marie-Laure Djelic/Sigrud Quack*, *Transnational Communities*, darin besonders das Einleitungs- und das Schlusskapitel der Herausgeber (*Transnational Communities and Governance*, S. 3; *Transnational Communities and Their Impact on the Governance of Business and Economic Activity*, S. 377) sowie *Renate Mayntz*, *Global Structures: Markets, Organizations, Networks – and Communities?* S. 37; *Peter M. Haas*, *Epistemic Communities and Policy Knowledge*, S. 11578; *Rosalyn Higgins*, *International and Comparative Law Quarterly* 55 (2006), S. 791.

<sup>93</sup> Dazu *Glaser*, *Internationale Verwaltungsbeziehungen*, S. 227 ff.

<sup>94</sup> Für einen Überblick vgl. *Paul Schiff Berman*, *Global Legal Pluralism*; *Klaus Günther*, *Legal Pluralism or Uniform Concept of Law*, oder *Ralf Michaels*, *Annual Review of Law and Social Science* 5 (2009), S. 243; *William Twining*, *Globalisation and Legal Theory*, S. 194, sowie *Klaus F. Röhl/Stefan Magen*, *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17 (1996), S. 1. Kritisch zum Begriff des Global Legal Pluralism *Twining*, *Duke Journal of Comparative and International Law* 20 (2010), S. 511.

<sup>95</sup> Dazu *Paul Schiff Berman*, *Annual Review of Law and Social Science* 2009, S. 225.

<sup>96</sup> *Klaus F. Röhl/Stefan Machura*, *Juristenzeitung* 2013, S. 1122.

muliert oder kodifiziert worden sind, sondern auf die nur verwiesen wird oder die sonst in irgendeiner Weise vom offiziellen Recht anerkannt werden, etwa weil sie in den Bereich der Privatautonomie fallen. Der pluralistische Begriff des transnationalen Rechts wird dadurch erweitert, dass er Normmaterial einbezieht, das ohne Anspruch auf Verbindlichkeit auftritt. Neben dem Softlaw des offiziellen Völkerrechts werden so auch rechtsförmig formulierte Normzusammensetzungen transnationaler Akteure in Gestalt von Policies, Empfehlungen, Programmen oder Entwürfen inkludiert. Auch die vergleichsweise wohlgeordneten Rechtsebenen in der EU müssen für den Rechtspluralismus erhalten.<sup>97</sup> *Berman* treibt den Rechtspluralismus auf die Spitze, indem er die Tatsache, dass die verschiedenen Rechte der Nationalstaaten kollidieren können, als Beleg für den ubiquitären Pluralismus des Rechts bemüht.<sup>98</sup>

Die Koexistenz pluralen Rechts ist nicht immer friedlich. Wo eine ordnende Hierarchie fehlt, zieht sie vielfach Rechtskollisionen nach sich. Für das Kollisionsgeschehen hat *Santos* den Begriff der Interlegalität ins Spiel gebracht:

„*Legal pluralism* is the key concept in a postmodern view of law. Not the legal pluralism of traditional legal anthropology in which the different legal orders are conceived as separate entities coexisting in the same political space, but rather the conception of different legal spaces superimposed, interpenetrated, and mixed in our minds as much as in our actions, in occasions of qualitative leaps or sweeping crises in our life trajectories as well as in the dull routine of eventless everyday life. We live in a time of porous legality or of legal porosity, of multiple networks of legal orders forcing us to constant transitions and trespassings. Our legal life is constituted by an intersection of different legal orders, that is, by *interlegality*. Interlegality is the phenomenological counterpart of legal pluralism and that is why it is the second key concept of a postmodern conception of law.“<sup>99</sup>

Wäre das Konzept des Rechtspluralismus nur deskriptiv und/oder analytisch, wie immer wieder behauptet<sup>100</sup>, so könnte man das alles als Bestandsaufnahme des Rechtssystems interessant und hilfreich finden. Aber der Rechtspluralismus, wie er heute durch *Berman* repräsentiert wird, enthält auch ein rudimentäres Kollisionsrecht mit starkem normativem Akzent. Er betont den Wert der Vielfalt und meint, dass prinzipiell alles, was als „Recht“ bedacht wird, einen gewissen Anspruch auf Beachtung mit sich führt.

Eine spezifische Theorie des transnationalen Rechts, die ein von nationalem und vom Völkerrecht unabhängiges gesellschaftliches Recht herausstellt,

<sup>97</sup> Z. B. bei *Brian Z. Tamanaha*, *Sydney Law Review* 30 (2008), S. 389.

<sup>98</sup> *Paul Schiff Berman*, *Annual Review of Law and Social Science* 2009, S. 226; *ders.*, *Global Legal Pluralism*, S. 3.

<sup>99</sup> *Boaventura Sousa de Santos*, *Journal of Law and Society* 14 (1987), S. 297 f.; ebenso in *ders.*, *Toward a New Legal Common Sense, Law, Globalization and Emancipation*, S. 472 f.

<sup>100</sup> *Franz von Benda-Beckmann*, *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 37 (2002), S. 42; *John Griffiths*, *Journal of Legal Pluralism*, 24 (1986), S. 1; *Twining*, *Globalisation and Legal Theory*, S. 228 f.; *Paul Schiff Berman*, *Annual Review of Law and Social Science* 2009, S. 227.

hat *Gunther Teubner* entwickelt<sup>101</sup> und mit seinen Schülern ausgebaut<sup>102</sup>. Er stützt sich auf die Systemtheorie *Niklas Luhmanns* und betont, dass das Recht auf dem Weg zur Weltgesellschaft hinterherhinkt, sich dennoch aber zu einem staatenunabhängigen Weltrecht entwickelt. Die anderen Teilsysteme der Gesellschaft – allen voran Wirtschaft, Medien und Wissenschaft, aber kaum weniger etwa Sport und Kunst – seien längst globalisiert. Mangels eines einheitlichen Weltrechts deckten sie ihren Koordinierungs- und Regelungsbedarf durch Selbstorganisation. Das transnationale Recht wachse daher „polyzentrisch“; es entstehe eine Vielzahl von „Rechtsregimen“, die den Eigenlogiken der jeweiligen gesellschaftlichen Teilsysteme folgten, welche sich bereits zu Weltsystemen entwickelt hätten. Paradebeispiel solcher Selbstregulation ist die *lex mercatoria*, ihre kleine Schwester die *lex maritima*<sup>103</sup>. Inzwischen wird eine ganze Kollektion solcher „leges“ angeboten: *lex electronica* oder *digitalis*, *lex sportiva*, *lex finanziaria*.

Ich würde *Teubner* folgen, wenn er sich damit begnüge, die genannten Phänomene als Verrechtlichung zu beschreiben. Er stützt sich dazu auf den Rechtsbegriff *H. L. A. Harts*, wonach Recht aus der Differenzierung und Institutionalisierung von primären und sekundären Normen entsteht. Nicht mehr folgen kann ich, wenn *Teubner* die gesellschaftlichen Normenkomplexe in den Adelsstand von „Zivilverfassungen“ erhebt.<sup>104</sup> Eine Rechtfertigung zur Verwendung des Konstitutionalisierungsbegriffs wird daraus abgeleitet, dass das Globalisierungsgeschehen auch ohne hierarchische Steuerung über eigenständige Gemeinwohlpotentiale verfüge. In der Tat lässt sich eine gewisse Gemeinwohlorientierung im Rahmen von *private ordering* und *corporate social responsibility* beobachten.<sup>105</sup> „Wenn sie sich aber der Sprache des Rechts bedienen, müssen auch private Normerzeuger nicht nur Verantwortung für ihre Leute, sondern auch für öffentliche Interessen übernehmen. ... Schwächerenschutz, Umweltschutz, Grundrechtsschutz und andere öffentliche Interessen sind dabei auch von Privaten zu beachten, wenn deren Regeln von einer breiteren Öffentlichkeit getragen werden sollen.“<sup>106</sup> Das ist aber kein Grund in die ausufernde Konstitutionalisierungsdebatte einzutreten, denn sie wird mehr von den Konnotationen des Verfassungsbegriffs als von sachhaltigen Differenzen über die real zu beobachtenden Phänomene geprägt.

Vieles von dem, was uns als transnationales Recht und/oder *global governance* vorgestellt wird, liegt nicht auf der Normebene, sondern spielt sich als

<sup>101</sup> Grundlegend *Teubner*, *Rechtshistorisches Journal* 15 (1996), S. 255.

<sup>102</sup> Z. B. *Andreas Fischer-Lescano/Gunther Teubner*, *Regime-Kollisionen*.

<sup>103</sup> *Andreas Maurer*, *Lex Maritima*.

<sup>104</sup> *Gunther Teubner*, *ZaöRV* 63 (2003), S. 1; *ders.*, *Verfassungsfragmente*.

<sup>105</sup> *Anne Miriam Schneuwly*, *Corporate Social Responsibility an der Schnittstelle von Wirtschaft, Recht und Politik, Transnationales CSR-Soft Law im globalen Kontext*.

<sup>106</sup> *Maurer*, *Lex Maritima*, S. 224.



Kommunikation über Recht auf der Akteursebene ab. Es gibt mehr *global law maker* als transnationales Recht. Unter ihnen ist die Entstehung eines rudimentär einheitlichen Rechtsbewusstseins zu beobachten. *Klaus Günther* sieht die Anfänge eines einheitlichen Weltrechts in einem universalen Code der Legalität (*universal code of legality*).<sup>107</sup> Bei aller Fragmentierung des transnationalen Rechts seien verschiedene Akteure (Anwälte, Gesetzgeber, NGOs, Schiedsrichter) stets in der Lage, auftauchende Fragen als Rechtsthemen zu behandeln. Das gelinge aber nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass „Recht“ eben doch etwas Einheitliches sei. Den Code soll man sich als eine Art Metasprache vorstellen, die grundlegende Vorstellungen von Rechten und fairen Verfahren, von Sanktionen und Kompetenzen enthält, wie sie durch historische Erfahrungen geprägt wurden. Es liegt nahe, die Weltkultur-These von *John W. Meyer*<sup>108</sup> heranzuziehen. Analog zur Isomorphie der Institutionen in den Nationalstaaten haben sich sehr allgemeine Rechtsstandards und Gemeinwohlvorstellungen als globale Umgangsform etabliert. Freilich gilt auch hier das Phänomen des *decoupling*, der Differenz von Recht und Realität. Bis zu einem gewissen Grade ist die globale Isomorphie schöner Schein.

## XII. Das dekonstruktivistische Missverständnis

Ich will noch auf einen letzten Trend aufmerksam machen, der beinahe schon zum *Mainstream* geworden ist, auf den Trend zur Verflüssigung. Jenseits der bisher genannten Erklärungsansätze ist die neuere Soziologie von dem Gegensatz zwischen statischen und prozessualen Erklärungen durchzogen, oder vielmehr: Immer wieder wird betont, es gebe nirgends feste Grenzen. Jede soziale Erscheinung müsse als historisch kontingent behandelt werden. Die Dinge seien ständig im Fluss. Man könne daher nur Prozesse, aber keine Strukturen untersuchen. Dieser Trend nährt sich aus Rechtsanthropologie und aus postmoderner Philosophie. Er ist nicht zuletzt von den Kulturwissenschaften aufgenommen worden und hat sich inzwischen auch in der juristischen Methodenlehre breit gemacht, etwa mit der These, dass zwischen Norm und Auslegung nicht zu unterscheiden sei<sup>109</sup> oder dass man die Rechtsanwendung als „semantischen Kampf“ zu begreifen habe<sup>110</sup>.

---

<sup>107</sup> *Klaus Günther*, *Legal Pluralism or Uniform Concept of Law*.

<sup>108</sup> *John W. Meyer* u. a., *Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen*, (Übersetzung von acht Aufsätzen von *Meyer* und Koautoren, die zwischen 1997 und 2001 veröffentlicht wurden).

<sup>109</sup> Z. B. „Verschleifung von Regel und Anwendung“ (*Karl-Heinz Ladeur*, *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 64 (2000), S. 67).

<sup>110</sup> *Ralph Christensen*, *Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung*, S. 77 ff.; *Ekkehard Felder*, *Der Staat* 49 (2010), S. 543.



Die Rechtssoziologie wird das Prozesshafte des Sozialen nicht leugnen. Im Gegenteil, es ist eine ihrer wichtigsten Einsichten, dass das Recht, wie ein Fluss, ständig in Bewegung ist. Alle sozialen Strukturen, und natürlich auch das Recht, sind aus Bewegung entstanden, aus überlegten und spontanen Reaktionen, Wiederholungen, Aushandlungsprozessen usw. *Max Weber* hatte relativ abstrakt soziales Handeln aus dem von den Akteuren verfolgten Sinn erklärt. *George H. Mead* hatte darauf aufmerksam gemacht, dass und wie Menschen sich den Sinn ihres Handelns wechselseitig durch „signifikante“ Symbole aufzeigen. *Herbert Blumer* hat die Ideen seines Lehrers Mead mit dem Titel „Symbolischer Interaktionismus“ versehen, sie systematisiert und fortentwickelt. Bei *Blumer* wird soziales Handeln zu einem fortlaufenden Prozess, in dem die Teilnehmer gemeinsame Symbole aufgreifen, sie in ihrer Bedeutung bestätigen oder verändern und vielleicht auch neue Symbole produzieren.

Symbole sind in ihrer Bedeutung vage, und in jeder Situation wird eine Mehrzahl von Symbolen relevant, die in unterschiedliche Richtungen weisen können. Deshalb steht vor jeder neuen Handlung ein Prozess der Interpretation und Aushandlung, in dem die Akteure zu deuten oder auch nur zu erraten versuchen, wie Beteiligte und „signifikante Dritte“ die Situation verstehen und was gelten soll. So führen individuelle Interpretationen und deren Abstimmung am Ende zu einer gemeinsamen „Definition der Situation“, an die wiederum Handlungen anschließen, die den Prozess erneut in Gang setzen. So wird auch das Recht zum bloßen Symbol im Prozess sozialer Interaktion. Es bietet mit seinen Normen nur noch Anknüpfungspunkte, die laufend situativ und diskursiv mit Inhalt erst gefüllt werden müssen. In einem solchen Recht ohne feste Normen sind „Konformität“ und „Normbruch“ nur noch „rhetorische Erfindungen“. Die Vorstellung, dass die Norm situationsunabhängig, etwa durch ihren schriftlich fixierten Text, einen Inhalt hat, soll als notwendige Unterstellung dienen, damit das Recht seine Leistung erbringen kann.<sup>111</sup> Dieses Verständnis führt zu einer radikal interaktionistischen Sichtweise: Recht ist Performanz.

Die Grundfrage der „alten“ Wissenssoziologie lautet nach *Berger* und *Luckmann*: „Wie ist es möglich, dass subjektiv gemeinter Sinn zu objektiver Faktizität wird?“ Von dieser Frage hat sich die neue Wissenssoziologie verabschiedet. „Objektive Faktizität“ scheint es gar nicht mehr zu geben. Alles wird verflüssigt und resubjektiviert. Die Aufmerksamkeit gilt nicht irgendwelchen Strukturen, sondern dem kontinuierlichen Prozess, in dem sich die Gesellschaft selbst immer wieder erneuert. Handlungen, Kommunikationen, die laufende Aneignung, Reformulierung und Veränderung von Wissensbeständen, kurz, das Fließen und nicht der Fluss sind das Thema.

Dekonstruktivistinnen machen aus der Flussformel *Heraklits* eine Methode. *Heraclit*, der Hohepriester des Dekonstruktivismus, fasste sein staunendes Raunen in

---

<sup>111</sup> *Michael Dellwing*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 29 (2008), S. 261.

dunkle Texte. Seine Epigonen tauchen die Hände in den Fluss und wundern sich, dass sie nicht einmal Wasser geschöpft haben. Mit nassen Fingern schreiben sie dann, es gebe kein Recht, sondern nur Juristen, und meinen wohl, das Wasser sei mit ihnen kontaminiert. Wo ist das Problem? Wenn man den Fluss beschreiben will, muss man den Fluss beschreiben (und nicht nur fließendes Wasser). Man kann das Flussbett und die umgebende Landschaft, Wasserstände und Strömung, Quelle und Mündung oder das Leben im und um den Fluss beobachten.

Es ist ja richtig: „Das Soziale“ ist wie ein Fluss ständig in Bewegung. Normen, Werte und selbst Kognitionen werden immer nur in konkreten Handlungssituationen relevant, und jede noch so unbedeutende Handlung trägt, wie minimal auch immer, zu ihrer Vermittlung, Bestätigung oder Veränderung bei. Aber geäußelter Sinn wird zu etwas Dinglichem, an dem man sich stoßen kann. Es ist nicht ganz einfach, Menschen, die hinter Gittern sitzen, bei denen die Gerichtsvollzieherin vor der Tür steht, den Opfern von Vergewaltigung oder Betrug oder auch nur dem Steuerzahler zu sagen, die soziale Welt existiere nur als symbolische; was sie erlebten, beziehe seine Bedeutung aus kollektiven Wissensordnungen, sei sozial konstruiert und deshalb kontingent. Rechtssoziologie muss daher nach wie vor bei Handlungen und Konflikten, Normen und Institutionen ansetzen.

Die verdinglichten Sozialstrukturen sind nicht aus Stein und Beton, man kann sie nicht sehen und anfassen, sondern nur als Zeichen wahrnehmen, aber sie sind deshalb nicht weniger massiv. Werte, Moralen oder Rechtsordnungen sind keine Naturgewalten. Wissensbestände sind immer von Menschen geschaffen. Sie gewinnen jedoch ihre eigene, objektive Existenz. Sie werden in Verbreitungsmedien gespeichert und können noch nach Jahrtausenden wiedergewonnen werden. Auch die Menschen selbst sind während ihrer Lebenszeit für andere Speicher- und Verbreitungsmedium. Menschen sind natürlich keine programmierten Roboter. Aber ihre Individualität sieht man nur, wenn man nahe herangeht. Aus der Distanz benehmen sie sich eher wie eine Herde. Jeder Mensch ist als Individuum etwas Besonderes. Soziologisch ist der Zusammenhang zwischen Denken und Handeln aber nur interessant, soweit die Menschen als Mitglieder von Gruppen und Institutionen handeln oder soweit aus einer unkoordinierten Vielzahl gleichartiger Handlungen emergente Phänomene entstehen. Gesellschaft ist letztlich nichts anderes als das Gewebe symbolischer Interaktionen, aber eben doch ein Gewebe. Das Gewebe sind die *fait sociaux*, die sozialen Tatsachen von denen *Durkheim* gesprochen hatte.

Die Fixierung auf das Prozesshafte war eine Reaktion auf den Strukturfunktionalismus der 1960er Jahre sowie auf die Systemtheorie der 1970er und 1980er.<sup>112</sup> Aber sie hat auch einen starken normativen Hintergrund. Sie will

---

<sup>112</sup> *Friedrich H. Tenbruck*, *Annali di Sociologia* 1 (1985), S. 45. Eine andere Reaktion war die Betonung des sozialen Konflikts, wie sie in Deutschland inszeniert wurde (*Klaus F. Röhl*, *Rechtssoziologie*, S. 129 ff.).

soziale Ungleichheit thematisieren, indem sie den Schwachen, die keine Stimme haben und deren Interessen niemand repräsentiert, ihre Stimme leiht.<sup>113</sup> Ob Wissenschaft ihnen mit einer individualisierenden Situationsanalyse helfen kann, wage ich zu bezweifeln.

Der Trend zur Verflüssigung geht mit einem anderen Trend Hand in Hand, nämlich dem Trend zur Überwindung des cartesianischen Kognitivismus. Gemeint ist die so genannte Subjekt-Objekt-Trennung mit allem, was daran hängt, insbesondere mit der Entgegensetzung von Sein und Sollen. Aber das ist schon wieder ein neues Thema.

## Literatur

- Arnst, Olga*: Instrumente der Rechtsprechungskoordination als judikative Netzwerke?, in: Boysen u. a. (Hg.), *Netzwerke*, Berlin 2007, 58 – 79.
- Bach, Maurizi*: Transnationale Integration und institutionelle Differenzierung. Tendenzen der europäischen Staatswerdung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14 (1993), S. 223 – 242.
- Balbus, David*: Commodity Form and Legal Form, in: *Law and Society Review* 11 (1977), S. 571 – 588.
- Bardach, Eugene*: *The Implementation Game: What Happens After a Bill Becomes a Law*, Cambridge and London 1977.
- Benda-Beckmann, Franz von*: Who's Afraid of Legal Pluralism?, *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* (2002), S. 37.
- Beniger, James R.*: *The Control Revolution. Technological and Economic Origins of the Information Society*, Cambridge, Mass. 1986.
- Berman, Paul Schiff*: New Legal Pluralism, *Annual Review of Law and Social Science* (2009), S. 225.
- Berman, Paul Schiff*: *Global Legal Pluralism. A Jurisprudence of Law Beyond Borders*, Cambridge 2012.
- Bernhard, Stefan*: Politische Soziologie und Europäische Integration, *Soziologie* 40 (2011), S. 20 – 43.
- Bogdandy, Armin von/Dellavalle, Sergio*: Die Lex mercatoria der Systemtheorie, in: Calless u. a. (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*, Berlin 2009, S. 695.
- Bogumil, Jörg/Jann, Werner*: *Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Einführung in die Verwaltungswissenschaft*, 2. Aufl., Wiesbaden 2009.
- Bohne, Eberhard*: *Der informale Rechtsstaat. Eine empirische und rechtliche Untersuchung zum Gesetzesvollzug unter besonderer Berücksichtigung des Immissions-schutzes*, Berlin 1981.
- Boyd, Susan B.* (Hg.): *Challenging the Public/Private Divide. Feminism, Law, and Public Policy*, Toronto 1997.

---

<sup>113</sup> Z. B. *Malcolm M. Feeley*, Three Voices of Socio-Legal Studies, *Israel Law Review* 35 (2001), S. 188.

- Breuninger, Renate* (Hg.): Selbstorganisation. Interdisziplinäre Schriftenreihe des Humboldt-Studienzentrum Universität Ulm, Ulm 2008.
- Bücker, Andreas/Joerges, Christian/Neyer, Jürgen/Schlacke, Sabine*: Formen europäischer Risikoverwaltung: Komitologie im Bereich von Lebensmitteln und technischen Gütern, in: König/Rieger/Schmitt (Hg.), Europäische Institutionenpolitik, Frankfurt 1997, S. 289 – 313.
- Bussmann, Werner*: Die Methodik der prospektiven Gesetzesevaluation, in: LeGes 1997, S. 9 – 136.
- Christensen, Ralph*: Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung, in: Lerch (Hg.), Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts, Berlin 2005, S. 1 – 103.
- Coase, Ronald H.*: The Nature of the Firm (1937), in: ders., The Firm, the Market and the Law, Chicago 1988, S. 33.
- Davis, Kevin E./Fisher, Angelina/Kingsbury Benedict/Merry, Sally Engle* (Hg.): Governance by Indicators. Global Power Through Classification and Rankings, Oxford 2012.
- Dellwing, Michael*: Derrida, Fish, und das Gesetz, Zeitschrift für Rechtssoziologie 29 (2008), S. 261 – 278.
- Deutsch, Karl W.*: The Nerves of Government: Models of Political Communication and Control, 3. Aufl., New York 1969.
- Di Fabio, Udo*: Luhmann im Recht. Die juristische Rezeption soziologischer Beobachtung, in: Gripp-Hagelstange (Hg.), Niklas Luhmanns Denken. Interdisziplinäre Einflüsse und Wirkungen, Konstanz 2000, S. 139.
- Di Fabio, Udo*: Systemtheorie und Rechtsdogmatik, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hg.), Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts? Tübingen 2012, S. 63.
- Djelic, Marie-Laure/Quack, Sigrid*: Transnational Communities and Governance, in: Djelic/Quack (Hg.), Transnational Communities. Shaping Global Economic Governance, Cambridge 2012, S. 3 – 36.
- Djelic, Marie-Laure/Quack, Sigrid*: Transnational Communities and Their Impact on the Governance of Business and Economic Activity, in: Djelic/Quack (Hg.), Transnational Communities. Shaping Global Economic Governance, Cambridge 2012, S. 377 – 413.
- Druwe, Ulrich*: Selbstorganisation in den Sozialwissenschaften, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40 (1988), S. 762 – 775.
- Ehrlich, Eugen*: Grundlegung der Soziologie des Rechts, München 1913.
- Fateh-Moghadam, Bijan*: Rechtswissenschaft, in: Jahraus u. a. (Hg.), Luhmann-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart 2012, S. 393 – 399.
- Feeley, Malcolm M.*: The Concept of Laws in Social Science: A Critique and Notes on an Expanded View, Law and Society Review 10 (1975/76), S. 487 – 523.
- Feeley, Malcolm M.*: Three Voices of Socio-Legal Studies, Israel Law Review 35 (2001), S. 175 – 204.
- Felder, Ekkehard*: Semantische Kämpfe außerhalb und innerhalb des Rechts, Der Staat 49 (2010), S. 543 – 571.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther*: Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt am Main 2006.
- Freund, Alexandra M./Hütt, Marc-Thorsten/Vec, Miloš*: Selbstorganisation: Aspekte eines Begriffs- und Methodentransfers, Systeme 18 (2004), S. 1 – 18.

- Gavison, Ruth*: Feminism and the Public/Private Distinction, *Stanford Law Review* 45 (1992), S. 1 – 45.
- Gephart, Werner*: Zwischen „Gemeinsamkeitsglaube“ und „solidarité sociale“. Partikuläre Identitäten und die Grenzen der Gemeinschaftsbildung in Europa, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14 (1993), S. 190 – 203.
- Gibbs, James L./Caldeira, Gregory A.*: The European Court of Justice: A Question of Legitimacy, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14 (1993), S. 204 – 222.
- Glaser, Markus A.*: Internationale Verwaltungsbeziehungen, Tübingen 2010.
- Gould, Jon B./Barclay, Scott*: Mind the Gap: The Place of Gap Studies in Sociolegal Scholarship, *Annual Review of Law and Social Science* 8 (2012), S. 323 – 335.
- Grande, Edgar*: Governance-Forschung in der Governance-Falle?, *Politische Vierteljahresschrift* 53 (2012), S. 565 – 592.
- Griffiths, John*: What is Legal Pluralism?, *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 24 (1986), S. 1.
- Grimm, Dieter*: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus: Eine Kompensation für den Bedeutungsschwund der Staatsverfassung?, in: Herdegen/Klein/Papier/Scholz/Herzog (Hg.), *Staatsrecht und Politik. Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag*, München 2009, S. 67.
- Günther, Klaus*: Legal Pluralism or Uniform Concept of Law. Globalisation as a Problem of Legal Theory 2008 ([www.helsinki.fi/nof/NoFo5Gunther.pdf](http://www.helsinki.fi/nof/NoFo5Gunther.pdf), letzter Abruf: 23.07.2015).
- Haas, Peter M.*, Epistemic Communities and Policy Knowledge, in: *International Encyclopedia of Social and Behavioral Sciences*, Oxford 2001, S. 11578 – 11 586.
- Hacker, Björn*: Das liberale Europäische Sozialmodell. Rentenreformen in der EU und die Offene Methode der Koordinierung, Baden-Baden 2010.
- Hagner, Michael*: Vom Aufstieg und Fall der Kybernetik als Universalwissenschaft, in: Hagner/Hörl (Hg.), *Die Transformation des Humanen. Beiträge zur Kulturgeschichte der Kybernetik*, Frankfurt am Main 2008, S. 38 – 70.
- Haller, Max*: *European Integration as an Elite Process. The Failure of a Dream?*, New York 2008.
- Hawkins, Keith*: Enforcing Regulation: Robert Kagan's Contribution – And Some Questions, *Law and Social Inquiry* 38 (2013), S. 950 – 972.
- Heinig, Hans Michael/Terhechte, Jörg Philipp* (Hg.): *Postnationale Demokratie, Postdemokratie, Neoetatismus. Wandel klassischer Demokratievorstellungen in der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2013.
- Héritier, Adrienne* (Hg.): *Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung*, Wiesbaden 1993.
- Higgins, Rosalyn*: A Babel of Judicial Voices? Ruminations from the Bench, *International and Comparative Law Quarterly* 55 (2006), S. 791 – 804.
- Hill, Hermann/Hof, Hagen* (Hg.): *Wirkungsforschung zum Recht II: Verwaltung als Adressat und Akteur*, Baden-Baden 2000.
- Hill, Hermann/Hof, Hagen* (Hg.): *Wirkungsforschung zum Recht III: Folgen von Gerichtsentscheidungen*, Baden-Baden 2001.
- Hof, Hagen/Lübbe-Wolff, Gertrude* (Hg.): *Wirkungsforschung zum Recht I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen*, Baden-Baden 1999.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Vofskuhle, Andreas* (Hg.): *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, 3 Bände, München 2006.
- Höland, Armin*: Die Rechtssoziologie und der unbekannte Kontinent Europa 14 (1993), S. 177 – 189.

- Holzinger, Katharina*: Vom ungeliebten Störenfried zum akzeptierten Paradigma? Zum Stand der (Neuen) Politischen Ökonomie in Deutschland, *Politische Vierteljahresschrift* 50 (2009), S. 539 – 576.
- Höpner, Martin/Jurczyk, Karin*: Kritik des Eurobarometers. Über die Verwischung der Grenze zwischen seriöser Demoskopie und politischer Propaganda, *Leviathan* 40 (2012), S. 326 – 349.
- Jann, Werner*: Praktische Fragen und theoretische Antworten: 50 Jahre Policy-Analyse und Verwaltungsforschung, *Politische Vierteljahresschrift* 50 (2009), S. 476 – 505.
- Karpen, Ulrich/Hof, Hagen* (Hg.): Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Wirkungskontrolle von Gesetzen, Baden-Baden 2003.
- Kennedy, Duncan*: The Stages of the Decline of the Public/Private Distinction, *University of Pennsylvania Law Review* 130 (1982), S. 1349 – 1357.
- Kingsbury, Benedict/Donaldson, Megan*: Global Administrative Law, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL]* (2011).
- Kingsbury, Benedict/Krisch, Nico/Stewart, Richard/Wiener, Jonathan B.*: Global Governance as Administration – National and Transnational Approaches to Global Administrative Law, *Law & Contemporary Problems* 68 (2005), S. 1 – 13.
- Klare, Karl E.*: The Public/Private Distinction in Labor Law, *University of Pennsylvania Law Review* 130 (1982), S. 1358 – 1422.
- Kment, Martin*: Grenzüberschreitendes Verwaltungshandeln. Transnationale Elemente deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 2010.
- Kohte, Wolfhard/Bücker, Andreas*: Die Rezeption des Europäischen Arbeitsumweltsrechts in das deutsche Arbeitsschutzsystem – Mißverständnisse und Defizite, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14 (1993), S. 243 – 256.
- Ladeur, Karl-Heinz*: Die rechtswissenschaftliche Methodendiskussion und die Bewältigung des gesellschaftlichen Wandels. Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung der ökonomischen Analyse des Rechts, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 64 (2000), S. 60.
- Lepsius, Oliver*: Relationen auf mittlerer Ebene. Zu Stellung und Auftrag der Rechtsphilosophie im öffentlichen Recht, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft* 26 (2011), S. 21.
- Luhmann, Niklas*: Einige Probleme mit reflexivem Recht, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7 (1985), S. 1 – 18.
- Luhmann, Niklas*: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Teilband 1 – 2, Frankfurt am Main 1997.
- Luhmann, Niklas*: Politische Steuerung: Ein Diskussionsbeitrag, *Politische Vierteljahresschrift* 30 (1989), S. 4 – 9.
- Machura, Stefan*: Niklas Luhmanns „Legitimation durch Verfahren“ im Spiegel der Kritik, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14 (1993), S. 97 – 114.
- Maurer, Andreas*: *Lex Maritima*. Grundzüge eines transnationalen Seehandelsrechts, Tübingen 2012.
- Mayntz, Renate*: Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, *Die Verwaltung* 1977, S. 51 – 66.
- Mayntz, Renate*: Global Structures: Markets, Organizations, Networks – and Communities?, in: *Djelic/Quack* (Hg.), *Transnational Communities. Shaping Global Economic Governance*, Cambridge 2012, S. 37 – 54.



- Mayntz, Renate*: Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?, in: Schuppert (Hg.), GovernanceForschung. Versicherung über Stand und Entwicklungslinien, Baden-Baden 2005, S. 11 – 20.
- Mayntz, Renate* (Hg.): Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, Königstein 1980.
- Mayntz, Renate* (Hg.): Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, Opladen 1983.
- Mayntz, Renate*: Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme. Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma (1987), in: dies., Soziale Dynamik und politische Steuerung. Theoretische und methodologische Überlegungen, Frankfurt am Main 1987, S. 186 – 208.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz*, Der Ansatz des akteurszentrierten Institutionalismus, in: Mayntz/Scharpf (Hg.), Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung, Frankfurt 1995, S. 39 – 72.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz Wilhelm* (Hg.): Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung, Frankfurt 1995.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz W.*: Politische Steuerung – Heute?, Zeitschrift für Soziologie 34 (2005), S. 236 – 243.
- Meyer, John W.* (Hg.): Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen, Frankfurt am Main 2005.
- Michaels, Ralf*: Comparative Law by Numbers? Legal Origins Thesis, Doing Business Reports, and the Silence of Traditional Comparative Law, American Journal of Comparative Law 57 (2009), S. 765 – 795.
- Michaels, Ralf*: Global Legal Pluralism, Annual Review of Law and Social Science 5 (2009), S. 243 – 262.
- Miller, John H./Page, Scott E.*: Complex Adaptive Systems. An Introduction to Computational Models of Social Life, Princeton, N. J. 2007.
- Mitchell, Melanie*: Complexity. A Guided Tour, Oxford, England 2009.
- Münch, Richard*: Die sprachlose Systemtheorie. Systemdifferenzierung, reflexives Recht, reflexive Selbststeuerung und Integration durch Indifferenz, Zeitschrift für Rechtssoziologie 7 (1985), 19 – 28.
- Nahamowitz Peter*: „Reflexives Recht“: Das unmögliche Ideal eines postinterventionistischen Steuerungskonzepts, Zeitschrift für Rechtssoziologie 7 (1985), S. 29 – 44.
- Nußberger, Angelika*: Wer zitiert wen? Zur Funktion von Zitaten bei der Herausbildung gemeineuropäischen Verfassungsrechts, Juristenzeitung (2006), S. 763 – 770.
- Ostrom, Elinor*: Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action, Cambridge, England 1995.
- Ostrom, Elinor*: Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter, München 2011.
- Peters, Anne*: Rechtsordnungen und Konstitutionalisierung: Zur Neubestimmung der Verhältnisse, Zeitschrift für öffentliches Recht 65 (2010), S. 3.
- Plett, Konstanze/Höland, Armin*: Europa – ein rechtsoziologisch dunkler Kontinent? Bericht von Veranstaltungen der Sektion Rechtsoziologie auf dem 26. Deutschen Soziologentag in Düsseldorf vom 28.09. – 02.10.1992, Zeitschrift für Rechtssoziologie 13 (1992), S. 328 – 333.
- Pöcker, Markus*: Fehlende Kommunikation und die Folgen. Das heutige Verhältnis zwischen dogmatischer Rechtswissenschaft und rechtstheoretischer Innovationsforschung, Verwaltungsarchiv 37 (2004), S. 509.

- Pöcker, Markus/Wilkens, Sarah: Die systemtheoretische Eisenbahn, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 85 (2002), S. 334.
- Posner, Eric A.: The Perils of Global Legalism, Chicago 2009.
- Powell, Walter: Weder Markt noch Hierarchie: Netzwerkartige Organisationsformen, in: Kenis/Schneider (Hg.), Organisation und Netzwerk. Institutionelle Steuerung in Wirtschaft und Politik, Frankfurt/Main, 1996, S. 213 – 271.
- Röhl, Klaus F.: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln 1987.
- Röhl, Klaus F.: Alternatives to Law and to Adjudication, in: Papendorf/Machura/Andenaes (Hg.), Understanding Law in Society. Developments in Socio-Legal Studies, Berlin 2011, S. 191 – 238.
- Röhl, Klaus F.: Ressort- und Berichtsforschung als Datenquelle, in: Mahlmann (Hg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Rottleuthner, Baden-Baden 2011, S. 357 – 393.
- Röhl, Klaus F.: Die Rechtstheorie ist schlecht vernetzt, in: Aulis/Hoeren/Paulson/Schulte/Wyduckel (Hg.). Positivität, Normativität und Institutionalität des Rechts. Festschrift für Werner Krawietz zum 80. Geburtstag, Berlin 2013, S. 537 – 565.
- Röhl, Klaus F./Machura, Stefan: 100 Jahre Rechtssoziologie: Eugen Ehrlichs Rechtspluralismus heute, Juristenzeitung 2013, S. 1117 – 1128.
- Röhl, Klaus F./Magen, Stefan: Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996), S. 1 – 57.
- Röhl, Klaus F./Röhl, Hans Christian: Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl., Köln 2008.
- Roose, Jochen: Identifikation mit Europa im außereuropäischen Vergleich, Zeitschrift für Soziologie 40 (2011), S. 478 – 496.
- Rottleuthner, Hubert: Grenzen rechtlicher Steuerung – und Grenzen von Theorien darüber, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft 54 (1992), S. 123 – 139.
- Santos, Boaventura Sousa de: Law: A Map of Misreading. Toward a Postmodern Conception of Law, Journal of Law and Society 14 (1987), S. 279.
- Santos, Boaventura Sousa de: Toward a New Legal Common Sense. Law. Globalization and Emancipation, 2. Aufl., London 2002.
- Sarat, Austin: Legal Effectiveness and Social Studies of Law: On the Unfortunate Persistence of a Research Tradition, Legal Studies Forum 23 (1985), S. 23 – 31.
- Schäfer, Armin: Der Moderne Staat 2 (2009), S. 159 – 183.
- Scharpf, Fritz W.: Verwaltungswissenschaft als Teil der Politikwissenschaft (1971), in: ders., Planung als politischer Prozeß. Aufsätze zur Theorie der planenden Demokratie, Frankfurt am Main 1973, S. 9.
- Scharpf, Fritz: Politische Steuerung und Politische Institutionen, Politische Vierteljahresschrift 30 (1989), S. 10 – 21.
- Scharpf, Fritz: Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, Politische Vierteljahresschrift 32 (1991), S. 621.
- Scharpf, Fritz W.: Globalisierung als Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten nationalstaatlicher Politik, Jahrbuch für Neue politische Ökonomie 17 (1998), S. 41 – 67.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard: Internationales Verwaltungsrecht: Begriffsbildung im Spiegel veränderter Staatlichkeit, Der Staat, Beiheft 21 (2013), S. 267 – 283.
- Schneuwly, Anne Miriam: Corporate Social Responsibility an der Schnittstelle von Wirtschaft, Recht und Politik. Transnationales CSR-soft law im globalen Kontext, Basel 2012.
- Schulin, Bertram/Dreher, Wolfgang (Hg.): Sozialrechtliche Rechtstatsachenforschung. Probleme und Perspektiven. Kolloquium des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz am 7. Februar 1986, 2. Aufl., Konstanz 1998.



- Schulte, Martin*: Eine soziologische Theorie des Rechts, Berlin 2011.
- Schuppert, Gunnar Folke*: Soziologie der öffentlichen Verwaltung. Aufgaben einer zeitgemäßen Verwaltungssoziologie, in: Dreier (Hg.), Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz, Tübingen 2000, S. 206.
- Schuppert, Gunnar Folke*: Governance-Forschung: Versuch einer Zwischenbilanz, *Die Verwaltung* 44 (2011), S. 273.
- Sciulli, David*: The Theory of Societal Constitutionalism. Foundations of a non Marxist Critical Theory, New York 1992.
- Siems, Mathias M.*: Citation Patterns of the German Federal Supreme Court and the Court of Appeal of England and Wales, *King's Law Journal* 21 (2010), S. 152 – 171.
- Simon, Herbert A.*: The Architecture of Complexity, *Proceedings of the American Philosophical Society* 106 (1962), 467 – 482.
- Slaughter, Anne-Marie*: The Real New World Order, *Foreign Affairs* 76 (1997), S. 183 ff. ([www.princeton.edu/~slaughtr/Articles/RealNewWorldOrderFA.txt](http://www.princeton.edu/~slaughtr/Articles/RealNewWorldOrderFA.txt), letzter Abruf: 30.07.2015).
- Slaughter, Anne-Marie*: A New World Order, Princeton, NJ 2004.
- Slaughter, Anne-Marie/Zaring, David T.*: Networking Goes International: An Update, *Annual Review of Law and Social Science* 2 (2006), S. 211 – 229.
- Smith, Thomas A.*: The Web of Law, *San Diego Law Review* 44 (2007), S. 309 – 353.
- Tenbruck, Friedrich H.*: Die Aufgaben der Kultursociologie [1979 in KZfSS], *Annali di Sociologia* 1 (1985), S. 45 – 70.
- Terris, Daniel/Romano, Cesare P. R./Swigart, Leigh*: Toward a Community of International Judges, *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review* 30 (2008), S. 419 – 471.
- Teubner, Gunther*: Reflexives Recht: Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 68 (1982), S. 13 – 59.
- Teubner, Gunther*: Substantive and Reflexive Elements in Modern Law, *Law and Society Review* 17 (1983), S. 239 – 286.
- Teubner, Gunther*: Das regulatorische Trilemma: Zur Diskussion um post-instrumentale Rechtsmodelle, *Quaderni Fiorentini per la Storia del Pensiero Giuridico Moderno* 13 (1984), S. 109 – 149.
- Teubner, Gunther*: Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus. *Rechtshistorisches Journal* 15 (1996), S. 255 – 290.
- Teubner, Gunther* (Hg.), *Global Law Without a State*, Dartmouth, Aldershot/Brookfield, USA 1997.
- Teubner, Gunther*: Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 63 (2003), S. 1 – 28.
- Teubner, Gunther*: Selbst-Konstitutionalisierung transnationaler Unternehmen? Zur Verknüpfung „privater“ und „staatlicher“ Corporate Codes of Conduct, in: Grundmann u. a. (Hg.), *Unternehmen, Markt und Verantwortung: Festschrift für Klaus J. Hopt*, Berlin 2010, S. 1449.
- Teubner, Gunther*: Verfassungen ohne Staat? Zur Konstitutionalisierung transnationaler Regimes, in: Günther/Kadelbach (Hg.), *Recht ohne Staat*, Frankfurt am Main 2011, S. 49.
- Teubner, Gunther*: Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung, Berlin 2012.

- Teubner, Gunther/Willke, Helmut*: Kontext und Autonomie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 6 (1984), S. 4 – 35.
- Tietje, Christian*: Internationalisiertes Verwaltungshandeln, Berlin 2001.
- Tietje, Christian*: Die Exekutive. Verwaltungshandeln im Kontext von Globalisierung und Internationalisierung, in: Delbrück/Einsele (Hg.), Wandel des Staates im Kontext europäischer und internationaler Integration, Tagung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität und des Vereins Kieler Doctores Iuris e.V., Baden-Baden 2006, S. 53 – 70.
- Towfigh, Emanuel Vahid*: Komplexität und Normenklarheit – oder: Gesetze sind für Juristen gemacht, Der Staat 2009, S. 29 – 73.
- Treiber, Hubert*: Verwaltungswissenschaft als Steuerungswissenschaft – eine „Revolution auf dem Papier“? Anmerkungen zu einem intendierten Paradigmawechsel und zur „Kühnheit“ von Schlüsselbegriffen (Teil 1), Kritische Justiz (2007), S. 328 – 346.
- Treiber, Hubert*: Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft – eine „Revolution auf dem Papier“? Anmerkungen zu einem intendierten Paradigmawechsel und zur „Kühnheit“ von Schlüsselbegriffen (Teil 2), Kritische Justiz (2008), S. 48 – 70.
- Turkel, Gerald*: The Public/Private Distinction: Approaches to the Critique of Legal Ideology, Law and Society Review 22 (1988), S. 801 – 823.
- Twining, William L.*: General Jurisprudence. Understanding Law from a Global Perspective, Cambridge, England New York 2009.
- Twining, William L.*: Globalisation and Legal Theory, Cambridge 2000.
- Twining, William*: Normative and Legal Pluralism: A Global Perspective, Duke Journal of Comparative and International Law 20 (2010), S. 473 – 517 (scholarship.law.duke.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1049&context=djcil, letzter Abruf: 30.07.2015).
- Vaubel, Roland*: The European Institutions as an Interest Group. The Dynamics of Ever-Closer Union, London 2009.
- Vec, Miloš/Hütt, Marc-Thorsten/Freund, Alexandra M.* (Hg.): Selbstorganisation. Ein Denksystem für Natur und Gesellschaft, Köln 2006.
- Vofskuhle, Andreas/Bumke, Christian/Meinel, Florian* (Hg.): Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen, Der Staat, Beiheft 21 (2013).
- Widmer, Thomas/Beywl, Wolfgang/Fabian, Carlo* (Hg.): Evaluation. Ein systematisches Handbuch, Wiesbaden 2009.
- Widmer, Thomas/DeRocchi, Thomas*: Evaluation. Grundlagen, Ansätze und Anwendungen, Zürich Chur 2012.
- Wiener, Norbert*: Cybernetics or Control and Communication in the Animal and the Machine, Cambridge, Mass. 1948.
- Williamson, Oliver E.*: Transaction-Cost Economics: The Governance of Contractual Relations, Journal of Law and Economics 22 (1979), S. 233.
- Williamson, Oliver E.*: Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus. Unternehmen, Märkte, Kooperationen, Tübingen 1990 [The Economic Institutions of Capitalism, 1985].
- Willke, Helmut*: Entzauberung des Staates, Königstein 1983.
- Windhoff-Héritier, Adrienne*: Politikimplementation. Ziel und Wirklichkeit politischer Entscheidungen, Königstein 1980.
- Winter, Gerd*: Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht. Ein Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechts, Berlin 1975.

- Wollmann, Hellmut* (Hg.): Politik im Dickicht der Bürokratie. Beiträge zur Implementationsforschung, Wiesbaden 1980.
- Zaretsky, Eli*: The Birth of Identity Politics in the 1960s: Psychoanalysis and the Public/Private Division, in: Featherstone/Lash/Robertson (Hg.), *Global Modernities*, London 1995, S. 244.
- Ziekow, Jan/Debus, Alfred G./Piesker, Axel*: Leitfaden zur Durchführung von ex-post-Gesetzesevaluationen unter besonderer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Folgen. Im Auftrag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Speyer 2012.